

SCHIEDSSTELLE

nach dem Gesetz über die Wahrnehmung
von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten
beim Deutschen Patent- und Markenamt

München, den 10. April 2013

☎ 089 / 2195 - 2673

Fax: 089 / 2195 - 3306

Az: Sch-Urh 03/12

In dem Gesamtvertragsverfahren

gegen

erlässt die Schiedsstelle nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten beim Deutschen Patent- und Markenamt durch Leitenden Regierungsdirektor Portmann als Vorsitzenden und Regierungsdirektorin Casparé und Regierungsdirektorin Maurer als Beisitzerinnen folgenden

Mitgliedschaft besteht, gewährt. Die bloße Mitgliedschaft in einer Fachabteilung des D. reicht für die Gewährung des Gesamtvertragsnachlasses nicht aus.

§ 2

- (1) Die B. wird die Erfüllung der Aufgaben der GEMA durch geeignete Aufklärungsarbeit weitgehendst unterstützen. Hierzu gehört insbesondere, dass die Veranstalter dazu angehalten werden, ihre Veranstaltungen rechtzeitig bei der GEMA anzumelden, die Vergütungen bei Fälligkeit zu zahlen und genaue Programme einzuschicken. Umgekehrt wird auch die GEMA den Zweck dieses Vertrags fördern. Sie wird insbesondere versuchen, Streitigkeiten grundsätzlicher Art zunächst mit der B. zu klären und sie wird bis zu einer Klärung die Mitglieder ausgewogen informieren und diese nicht ohne Abstimmung mit der B. zu wichtigen Vertragsfragen in Form genereller Informationsschreiben kontaktieren.
- (2) Die B. übernimmt die Verpflichtung, durch ihre Mitgliedsverbände der GEMA oder den Bezirksdirektionen der GEMA Mitgliederverzeichnisse zur Verfügung zu stellen. Soweit Gliederungen der Mitgliedsverbände der B. ihre Mitgliederlisten mittels Datenverarbeitung erstellen und pflegen, wird von beiden Seiten der elektronische Datenaustausch zur vereinfachten maschinellen Bearbeitung angestrebt.
- (3) Mitglieder der B., deren Mitgliedsverbände und deren Mitglieder, die die Höhe eines jeweilig gesamtvertraglich vereinbarten Tarifes bei der Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt oder bei den ordentlichen Gerichten angreifen, haben keinen Anspruch auf Einräumung eines Gesamtvertragsnachlasses.

§ 3

A.

Allgemeine Vereinbarungen

1. Vereinbarung Wandermusiker in Gaststätten und Hochzeiten
Die GEMA wird ohne Anerkennung einer Rechtspflicht für folgende Arten von Musikaufführungen künftig keine Aufführungstantiemen beanspruchen:

- (1) Musikaufführungen von Wandermusikern in Gaststätten, soweit es sich um einen jeweils nur kurzen Aufenthalt in einem betreffenden Lokal mit dem Vortrag nur einiger weniger Musikstücke handelt.
- (2) Musikaufführungen bei Hochzeiten, soweit es sich um die üblichen Hochzeitsfeiern im Familien- und Freundeskreis handelt. Hierunter fallen nicht die vorzugsweise in Süd- und Südwestdeutschland üblichen sogenannten öffentlichen Hochzeiten und nicht durch Firmen oder Medien gesponserte Hochzeiten.
- (3) Vereinbarung Straßenmusikanten
Die GEMA wird ohne Anerkennung einer Rechtspflicht für Musikaufführungen von Straßenmusikanten keine Aufführungstantiemen beanspruchen.

2. Musikfolgen

Veranstalter von Live-Musik sind verpflichtet, der GEMA eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung benutzten Werke (Musikfolge) zu übersenden (vgl. § 13 b) Abs. 2 S. 1 UrhWG).

Die B. verpflichtet sich, während der Laufzeit dieses Vertrages gegenüber ihren Mitgliedsverbänden sowie unmittelbar gegenüber den Mitgliedern dieser Verbände durch gezielte Kommunikation darauf hinzuwirken, dass die Veranstalter die vorgenannte Verpflichtung erfüllen. § 2 Abs. 1 dieses Vertrages bleibt unberührt.

B.

Vereinbarungen zur Tarifierung

1. Berechnung von Konzerten

Die Parteien sind sich einig, dass Konzerte der Unterhaltungsmusik nach den Vergütungssätzen U-K berechnet werden.

Konzerte sind Veranstaltungen der Unterhaltungsmusik mit Musikern, bei denen Musik für eine vorrangig zu diesem Zweck versammelte Hörerschaft wiedergegeben wird und im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit steht.

Unter diesen Voraussetzungen sind ggf. keine Konzerte im Sinne des Tarifs U-K z.B.: Silvesterveranstaltungen, Veranstaltungen mit Tanz, Musik mit Frühschoppen, Brunch mit Musik, sogenannte Kohlfahrten, Live-Musik auf Stadtfesten, generelle Veranstaltungen, auf denen der Verzehr von Speisen und Getränken nicht nur eine untergeordnete Rolle spielt.

2. Bei Raumteilungen, die wegen der Umsetzung der Nichtraucher Vorschriften vorgenommen werden sollten, wird die GEMA, sofern die unten aufgeführten Bedingungen erfüllt sind, weiterhin die Gesamtfläche als Bezugsgröße für die Ermittlung der Vergütung zugrunde legen. Für den neu abgetrennten Raucherraum wird somit kein separater Lizenzvertrag erforderlich.

Voraussetzung ist, dass die Wiedergabe durch dieselbe Quelle wie bisher erfolgt (gleiche Musik). Die Regelung gilt nur für den Betreiber, der die Umbauarbeiten für seine eigene Nutzung durchgeführt hat. Der bisherige Raum muss bereits lizenziert gewesen sein.

§ 4

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten mit Mitgliedern der Mitgliedsverbände der B. kann die GEMA den jeweils zuständigen Landesverband schriftlich unterrichten. Dieser soll auf eine gütliche Einigung hinwirken.

§ 5

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt.

Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Sollte die eine oder andere Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollten sich Lücken bei seiner Durchführung ergeben, werden die Vertragsparteien diese durch solche Bestimmungen ersetzen bzw. den Vertrag ergänzen, mit denen der wirtschaftlich gewollte Zweck am ehesten erreicht werden kann.

§ 6

Die Nutzung der nach § 2 übermittelten Daten ist nur für die Zwecke dieses Vertrages gestattet. Die Geltendmachung von Ansprüchen für weitere Verwertungsgesellschaften, von denen die GEMA ein Inkassomandat erhalten hat, bedarf hinsichtlich der seitens der B. der GEMA übermittelten Daten der vorherigen schriftlichen Zustimmung der B.

§ 7

Sofern die GEMA für weitere Verwertungsgesellschaften, von denen sie ein Inkassomandat erhalten hat, Vergütungen geltend macht, werden deren jeweils im Bundesanzeiger veröffentlichte Tarife der Berechnung zugrunde gelegt bzw. die Tarife zugrunde gelegt, die zwischen der weiteren Verwertungsgesellschaft und der entsprechenden Nutzervereinigung gesamtvertraglich vereinbart sind.

§ 8

Vertragsdauer

Der Vertrag wird für die Zeit vom 01.01.2013 bis 31.12.2013 geschlossen.

Vom Gesamtvertrag erfasste Tarife

- Veranstaltungen mit Live-Musik gemäß U-VK
- Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Tonträgerwiedergabe gemäß M-U I.
- Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Tonträgerwiedergabe mit Veranstaltungscharakter und ohne Tanz, auch mit Musikautomaten gemäß M-U III.1.b)
- Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Tonträgerwiedergabe in Discotheken gemäß M-U III.1.c)

in den nachstehenden Fassungen:

Tarif M-U

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. Vergütungssätze für Tonträgerwiedergaben

1. Vergütungssatz je Wiedergabe/Veranstaltung

Größe des Veranstaltungsraumes	Vergütung je Veranstaltung/Wiedergabe in €	
	Mindestvergütung oder bei 2,00 € Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt	je weitere 1,00 € Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt
bis 100 qm	22,00 €	6,67 €
bis 200 qm	44,00 €	13,33 €
bis 300 qm	66,00 €	20,00 €
bis 400 qm	88,00 €	26,67 €
bis 500 qm	110,00 €	33,33 €
je weitere 100 qm	22,00 €	6,67 €

Als Bemessungsgrundlage wird bei unterschiedlichen Eintrittsgeldern jeweils das höchste Eintrittsgeld berücksichtigt.

Unter sonstigem Entgelt im Sinne der Vergütungssätze werden Sponsorengelder, Spenden, Werbeeinnahmen und sonstige Zuschüsse verstanden, die unmittelbar zur Finanzierung der Veranstaltung dienen. Die sonstigen Entgelte werden durch die geschätzte Anzahl der Gäste dividiert und dem Eintrittsgeld zugeschlagen.

Die Vergütungssätze werden je nach Art der Aufführungen für einen bestimmten Zeitraum oder je Veranstaltung berechnet.

Die Größe des Veranstaltungsraums wird von Wand zu Wand (inklusive Ein- und Aufbauten) berechnet.

Die Vergütungssätze in Abschnitt I. gelten für die Wiedergaben mit einer Gesamtdauer von bis zu acht Stunden. Bei Wiedergaben, die länger als acht Stunden dauern, erhöhen sich die Vergütungssätze um 25 % je weitere Stunde. Veranstaltungspausen, die länger als 15 Minuten dauern, werden bei der Berechnung der Zeitdauer abgezogen.

2. Nachlass zur Marktneueinführung

Zur Marktneueinführung des Tarifs gelten in der Einführungsphase vom 01.01.2013 bis 31.12.2017 für Veranstaltungen mit einem Eintrittsgeld / sonstigem Entgelt ab 10,00 € die folgenden Vergütungen (jeweils zzgl. der Tarifbasis für Veranstaltungen mit einem Eintrittsgeld bis 10,00 € aus Ziffer 1):

01.01.2013 bis 31.12.2017

je 100 qm	01.01.2013 bis 31.12.2013	01.01.2014 bis 31.12.2014	01.01.2015 bis 31.12.2015	01.01.2016 bis 31.12.2016	01.01.2017 bis 31.12.2017
je weitere 1,00 € Eintrittsgeld ab 10,01 EUR bis 20,00 EUR	5,00 €	5,33 €	5,67 €	6,00 €	6,33 €
je weitere 1,00 € Eintrittsgeld ab 20,01 EUR bis 30,00 EUR	3,33 €	4,00 €	4,67 €	5,33 €	6,00 €
je weitere 1,00 € Eintrittsgeld ab 30,01 EUR	1,67 €	2,67 €	3,67 €	4,67 €	5,67 €

III. Besondere Vergütungssätze für regelmäßige Tonträgerwiedergabe

1. Tonträgerwiedergabe in Gaststätten, Sälen, Kantinen, Eisdielen und gleichartigen Betrieben

b) Tonträgerwiedergabe mit Veranstaltungscharakter und ohne Tanz- auch mit Musikautomaten

Pauschalvergütungssatz für Betriebe mit einem Eintrittsgeld von bis zu 3,00 Euro						
Größe des Veranstaltungsraumes*	An bis zu 12 Tagen im Monat			An bis zu 18 Tagen im Monat		
	jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €	jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
bis zu 100 m ²	505,44	140,40	52,00	581,26	161,46	59,80
je weitere angefangene 100 m ²	505,44	140,40	52,00	581,26	161,46	59,80

* von Wand zu Wand gemessen

Pauschalvergütungssatz für Betriebe mit einem Eintrittsgeld von bis zu 3,00 Euro						
Größe des Veranstaltungsraumes*	An bis zu 24 Tagen im Monat			An über 24 Tagen im Monat		
	jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €	jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
bis zu 100 m ²	668,45	185,68	68,77	768,74	213,54	79,09
je weitere angefangene 100 m ²	668,45	185,68	68,77	768,74	213,54	79,09

* von Wand zu Wand gemessen

Je weitere 1,00 Euro zusätzlichem Eintrittsgeld erhöhen sich die Vergütungssätze um jeweils 13 %.

Veranstaltungscharakter haben Musikwiedergaben, wenn nicht lediglich Hintergrundmusik wiedergegeben wird. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Veranstaltungsschwerpunkt in einer besonderen Musikwiedergabe liegt, insbesondere wenn für die Musikwiedergabe Werbung betrieben wird. Die Erhebung eines besonderen Eintrittsgelds ist nicht zwingend Voraussetzung zur Annahme eines Veranstaltungscharakters.

Für Tonträgerwiedergabe im Freien ermäßigen sich die Pauschalvergütungen um 50 %.

Ist für Tonträgerwiedergabe mit einem Musikautomaten die Einwilligung der GEMA von einem Dritten durch Abschluss eines Pauschalvertrages erworben worden, ermäßigen sich für Gaststätteninhaber die Vergütungssätze für die eigene Wiedergabe von sonstigen Tonträgern im gleichen Veranstaltungsraum für den Zeitraum, für den der Pauschalvergütungssatz von dem Dritten gezahlt worden ist, auf die Hälfte.

Durch die Pauschalvergütungssätze ist die Tonträgerwiedergabe bei Varieté- und Kabarettveranstaltungen, Bunten Abenden, Modenschauen und ähnlichen Veranstaltungen nicht abgebolten.

c) Tonträgerwiedergabe in Discotheken

Pauschalvergütungssatz für Discotheken mit einem Eintrittsgeld von bis zu 6,00 Euro						
Größe des Veranstaltungsraumes*	An bis zu 12 Tagen im Monat			An bis zu 18 Tagen im Monat		
	jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €	jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
bis zu 100 m ²	2.410,56	669,60	248,00	2.772,14	770,04	285,20
je weitere angefangene 100 m ²	2.410,56	669,60	248,00	2.772,14	770,04	285,20

* von Wand zu Wand gemessen

Pauschalvergütungssatz für Discotheken mit einem Eintrittsgeld von bis zu 6,00 Euro						
Größe des Veranstaltungsraumes*	An bis zu 24 Tagen im Monat			An über 24 Tagen im Monat		
	jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €	jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
bis zu 100 m ²	3.187,98	885,55	327,98	3.666,13	1.018,39	377,18
je weitere angefangene 100 m ²	3.187,98	885,55	327,98	3.666,13	1.018,39	377,18

* von Wand zu Wand gemessen

Je weitere 3,00 Euro zusätzlichem Eintrittsgeld erhöhen sich die Vergütungssätze um jeweils 20 %.

Für die Pauschalvergütungssätze nach Ziffer 1b) und 1c) gilt:

Sollten innerhalb eines Monats unterschiedlich hohe Eintrittsgelder verlangt werden, ist das durchschnittliche Monateintrittsgeld zugrunde zu legen.

Die Vergütungen gelten nicht bei Konzerten sowie nicht für Unterhaltungsmusik bei Bürger-, Straßen-, Dorf- und Stadtfesten und Ähnlichem, die im Freien stattfinden. Hier finden die Vergütungssätze U-K bzw. U-ST Anwendung.

Bei Tonträgerwiedergabe mit Kabaretteinlagen wird auf die Pauschalvergütungssätze ein Zuschlag von 50 % berechnet.

Die jährlichen, vierteljährlichen und monatlichen Pauschalvergütungssätze nach Ziffer 1.b) und c) ermäßigen sich für die Gaststätteninhaber, die für Musikaufführungen mit Musikern im gleichen Veranstaltungsraum einen Pauschalvertrag nach den Vergütungssätzen U mit der GEMA abgeschlossen haben, für die Dauer der in diesem Vertrag vereinbarten Spielmonate bei Beträgen nach Kategorie I. und II. der Vergütungssätze U auf die Hälfte.

Die jährlichen, vierteljährlichen und monatlichen Pauschalvergütungssätze nach Ziffer 1c) ermäßigen sich für die Gaststätteninhaber, die für Musikaufführungen mit Musikern im gleichen Veranstaltungsraum einen Pauschalvertrag nach den Vergütungssätzen U-T mit der GEMA abgeschlossen haben, für die Dauer der in diesem Vertrag vereinbarten Spielmonate auf die Hälfte.

Die Pauschalvergütungssätze finden nur für Tonträgerwiedergabe Anwendung, die von Gaststätteninhabern oder Musikautomatenaufstellern im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchgeführt wird.

Zur Markteinführung wird ein Nachlass für Veranstaltungsräume ab 100 qm für das Jahr 2013 in Höhe von 90 %, für das Jahr 2014 in Höhe von 80 %, für das Jahr 2015 in Höhe von 60 %, für das Jahr 2016 in Höhe von 40 %, für das Jahr 2017 in Höhe von 20 % gewährt.

IV. Allgemeine Bestimmungen

1. Berechnung

a) Abschluss eines Jahrespauschalvertrages

Der Abschluss eines Jahrespauschalvertrages setzt voraus, dass mindestens 5 Veranstaltungen im Vertragsjahr durchgeführt und vertraglich geregelt werden. Bei Abschluss eines Jahrespauschalvertrages wird auf die Vergütungssätze in Abschnitt I ein Vertragsnachlass von

10 % bis zur	40sten Veranstaltung,	
20 % ab der	41sten Veranstaltung bis zur	80sten Veranstaltung,
30 % ab der	81sten Veranstaltung bis zur	120sten Veranstaltung,
40 % ab der	121sten Veranstaltung bis zur	160sten Veranstaltung,
50 %	für Veranstaltungen ab der	161sten Veranstaltung

gewährt.

Nachlässe von 20 % und mehr können nur dann gewährt werden, wenn die Veranstaltungen innerhalb des gleichen Veranstaltungsbetriebes durchgeführt werden.

Bei Kinder- und Seniorenveranstaltungen wird – bei einem bestehenden Jahrespauschalvertrag – bereits ab der 1. Veranstaltung ein Nachlass in Höhe von 10 % eingeräumt.

Grundsätzlich sind die Vergütungen jährlich im Voraus zu zahlen. Bei halbjähriger Zahlungsweise erhöhen sich die Vergütungssätze um 2,5 %, bei vierteljähriger Zahlungsweise erhöhen sie sich um 5 %.

b) Varietéveranstaltungen, Bunte Nachmittage, Bunte Abende, Modenschauen und ähnliche Veranstaltungen

Für Varietéveranstaltungen, Bunte Nachmittage, Bunte Abende, Modenschauen und ähnliche Veranstaltungen werden die Vergütungssätze in Abschnitt I je Veranstaltung berechnet. Für weitere Veranstaltungen derselben Art des gleichen Veranstalters, die am gleichen Tage im gleichen Veranstaltungsraum oder auf dem gleichen Veranstaltungsort durchgeführt werden, ermäßigen sich die Vergütungssätze um 50 %. Bei Veranstaltungen mit verschiedenen Eintrittspreisen gilt die Veranstaltung mit dem höchsten Eintrittsgeld als erste Veranstaltung.

c) Musikaufführungen vor Stuhlreihen

Für Musikaufführungen vor Stuhlreihen werden die Vergütungssätze in Abschnitt I nach der Anzahl der vorhandenen Sitzplätze (1 1/2 Sitzplätze = 1 m²) berechnet.

d) Musikaufführungen zu besonderen Anlässen vor geladenen Gästen

Für Veranstaltungen vor geladenen Gästen (wie z.B. Firmenjubiläen, Empfänge, Werbeveranstaltungen, Produktpräsentationen etc.), bei denen der Veranstalter kein Eintrittsgeld oder sonstiges Entgelt erhebt, errechnet sich das Entgelt im Sinne der Vergütungssätze in Abschnitt I. in Abweichung zu Spalte 1 wie folgt:

Die Aufwendungen für musikalische Darbietungen (wie z.B. Künstlerhonorare, Aufwendungen für die Bühne und die Technik, Moderatoren, DJs etc.) werden durch die Anzahl der geladenen Gäste dividiert.

3. Sondernachlässe

a) Veranstaltungen mit religiöser, kultureller oder sozialer Zweckbestimmung (§13 Abs. 3 S.4 UrhWG)

Veranstaltungen, die religiösen, kulturellen oder sozialen Zwecken dienen und die nachweislich keine wirtschaftlichen Ziele verfolgen, erhalten einen Nachlass von 15 %.

Der Nachlass wird insbesondere gewährt für

- Veranstaltungen der Brauchtumpflege von Karnevalsvereinen, Trachtenvereinen, Schützenvereinen, Musikvereinen
- Kinder- oder Seniorenveranstaltungen
- Jugendtanzveranstaltungen, die im Rahmen der Jugendbetreuung für Jugendliche unter 21 Jahren durchgeführt werden, soweit nur alkoholfreie Getränke ausgegeben

werden und von den Besuchern ein Eintrittsgeld von nicht mehr als fünf Euro erhoben wird

- Veranstaltungen der freien Wohlfahrtspflege

Die besonderen Vergütungssätze werden je Veranstaltung berechnet.

b) Benefizveranstaltungen

Für Benefizveranstaltungen wird ein Nachlass in Höhe von 10 % auf die zugrundeliegende tarifliche Vergütung gewährt, wenn:

- der gesamte Reinertrag ausschließlich für wohltätige Zwecke bestimmt ist, wobei unter „wohltätigem Zweck“ ausschließlich die Hilfe für in Not geratene Menschen zu verstehen ist;
- eine Bestätigung aller mitwirkenden ausübenden Künstler vorgelegt wird, aus der hervorgeht, dass diese voll umfänglich auf ihre Gage verzichten;
- der Veranstalter einen Einzahlungsbeleg bzw. Überweisungsträger vorlegt, aus dem hervorgeht, welcher Betrag welcher Institution zufließt;
- eine detaillierte Aufstellung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben der Benefizveranstaltung vorgelegt wird;
- die Veranstaltung vor ihrer Durchführung bei der GEMA als Benefizveranstaltung angemeldet und die erforderlichen Nachweise innerhalb von 6 Wochen nach deren Durchführung vorgelegt werden.

Die oben genannten Sondernachlässe werden nicht kumuliert eingeräumt.

4. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Vergütungssätze finden nur für Musikaufführungen Anwendung, für die die Einwilligung von der GEMA rechtzeitig vorher erworben wird.

Die Berechnung der Pauschalvergütungssätze nach Abschnitt III. setzt den vorherigen Abschluss eines entsprechenden Pauschalvertrags voraus. Die Pauschalvergütungssätze sind jeweils bei Beginn der Vertragslaufzeit in voller Höhe zu zahlen.

5. Umfang der Einwilligung

Durch die Vergütungssätze sind nur Musikaufführungen in dem der Berechnung zugrunde liegenden Umfang abgegolten. Für die Übertragung der Musikaufführungen in weitere Veranstaltungsräume oder auf weitere Veranstaltungsplätze ist eine besondere Einwilligung erforderlich. Die Vergütungssätze gelten nicht für Musikaufführungen mit Werbung.

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

Die Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der aufgeführten Musikstücke (Aufnahme auf Schallplatte, Band, Draht usw.).

Die Vergütungssätze sind unbeschadet der Anzahl der aufgeführten Musikstücke und unabhängig davon, in welchem Umfang von den zur Verfügung gestellten Aufführungsrechten Gebrauch gemacht wird, zu zahlen.

6. Härtefallnachlassregelung für Musikwiedergabe bei Einzelveranstaltungen

Sofern der Veranstalter den Nachweis erbringt, dass die Bruttoeinnahme (geldwerter Vorteil nach § 13 Abs. 3 S. 1 UrhWG) aus der Veranstaltung im Einzelfall in grobem Missverhältnis zur Höhe der Pauschalvergütungssätze für die Musiknutzung bei Einzelveranstaltungen gemäß Abschnitt I.1. steht, berechnet die GEMA auf schriftlichen Antrag eine für die Veranstaltung angemessene Vergütung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen:

- 1.1. Als Vergütung werden 10 % der Eintrittsgelder und/oder sonstigen Entgelte wie z.B. Sponsorengelder, Spenden, Werbeeinnahmen und sonstige Zuschüsse, die unmittelbar zur Finanzierung der Veranstaltung dienen, berechnet. Auf diese Vergütung wird keinerlei Nachlass gewährt. Die Vergütung kann die Mindestvergütung der Vergütungssätze in der Spalte 1 in Abschnitt I.1. der pauschalen Vergütungssätze ggf. zuzüglich Zeitzuschläge und Zuschläge aus weiteren genutzten Urheberrechten, nicht unterschreiten.
- 1.2. Der Antragsteller hat der zuständigen Bezirksdirektion der GEMA durch eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen Rechnung über die Veranstaltung zu legen und hierzu – soweit Belege erteilt zu werden pflegen – Belege vorzulegen. Mehrere Veranstalter sind verpflichtet, Antrag und Rechnungslegung gemeinsam einzureichen. Richtigkeit und Vollständigkeit der Rechnungslegung sind durch Unterschrift zu bestätigen.
- 1.3. Der Antrag ist unverzüglich nach Rechnungsstellung der GEMA, spätestens aber bis zu 6 Wochen nach der Veranstaltung schriftlich bei der zuständigen Bezirksdirektion der GEMA zu stellen. Die Rechnungslegung nach Ziff. 1.2. ist dem Antrag beizufügen.
- 1.4. Für den Fall, dass der/die Veranstalter seinen/ihren Obliegenheiten nach Ziffern 1.2. und 1.3. nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt/nachkommen, legt die GEMA der Berechnung der angemessenen Lizenzgebühr die Pauschalsätze in Abschnitt I der vorliegenden Vergütungssätze M-U zugrunde.

Ein grobes Missverhältnis ist dann gegeben, wenn die in Rechnung gestellte Pauschalvergütung 10 % der Bruttokartenumsätze aus den Eintrittsgeldern zzgl. sonstiger Entgelte übersteigt.

7. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

Tarif U-VK Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Musikern

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. 1. Allgemeine Vergütungssätze

Vergütungssatz je Veranstaltung

Größe des Veranstaltungsraumes	Vergütung je Veranstaltung/Wiedergabe in €	
	Mindestvergütung oder bei 2,00 € Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt	je weitere 1,00 € Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt
bis 100 qm	22,00 €	6,67 €
bis 200 qm	44,00 €	13,33 €
bis 300 qm	66,00 €	20,00 €
bis 400 qm	88,00 €	26,67 €
bis 500 qm	110,00 €	33,33 €
je weitere 100 qm	22,00 €	6,67 €

Als Bemessungsgrundlage wird bei unterschiedlichen Eintrittsgeldern jeweils das höchste Eintrittsgeld berücksichtigt.

Unter sonstigem Entgelt im Sinne der Vergütungssätze werden Sponsorengelder, Spenden, Werbeeinnahmen und sonstige Zuschüsse verstanden, die unmittelbar zur Finanzierung der Veranstaltung dienen. Die sonstigen Entgelte werden durch die geschätzte Anzahl der Gäste dividiert und dem Eintrittsgeld zugeschlagen.

Die Vergütungssätze werden je nach Art der Aufführungen für einen bestimmten Zeitraum oder je Veranstaltung berechnet.

Die Größe des Veranstaltungsraums wird von Wand zu Wand (inklusive Ein- und Aufbauten) berechnet.

Die Vergütungssätze gelten für die Wiedergaben mit einer Gesamtdauer von bis zu acht Stunden. Bei Wiedergaben, die länger als acht Stunden dauern, erhöhen sich die Vergütungssätze um 25 % je weitere Stunde. Veranstaltungspausen, die länger als 15 Minuten dauern, werden bei der Berechnung der Zeitdauer abgezogen.

I. 2. Nachlass zur Marktneueinführung

Zur Marktneueinführung des Tarifs gelten in der Einführungsphase vom 01.01.2013 bis 31.12.2017 für Veranstaltungen mit einem Eintrittsgeld / sonstigem Entgelt ab 10,00 € die folgenden Vergütungen (jeweils zzgl. der Tarifbasis für Veranstaltungen mit einem Eintrittsgeld bis 10,00 € aus Ziffer 1):

01.01.2013 bis 31.12.2017

je 100 qm	01.01.2013 bis 31.12.2013	01.01.2014 bis 31.12.2014	01.01.2015 bis 31.12.2015	01.01.2016 bis 31.12.2016	01.01.2017 bis 31.12.2017
je weitere 1,00 € Eintrittsgeld ab 10,01 EUR bis 20,00 EUR	5,00 €	5,33 €	5,67 €	6,00 €	6,33 €
je weitere 1,00 € Eintrittsgeld ab 20,01 EUR bis 30,00 EUR	3,33 €	4,00 €	4,67 €	5,33 €	6,00 €
je weitere 1,00 € Eintrittsgeld ab 30,01 EUR	1,67 €	2,67 €	3,67 €	4,67 €	5,67 €

II. Besondere Vergütungssätze

1. Musikaufführungen bei Versammlungen und Kundgebungen

Vergütungssätze in Abschnitt I. mit einem Nachlass von 25 %

2. Platzkonzerte im Freien (ohne Bewirtung)

Dauer im allgemeinen bis zu 20 Minuten – je Konzert 45,00 €

3. Musikaufführungen bei Festzügen und Umzügen

- a) je mitwirkende Kapelle 25,00 €
- b) je mitwirkender Spielmanszug 12,50 €
(Trommler- und Pfeiferkorps)

4. Musikaufführungen bei Sportveranstaltungen

a) Sportveranstaltungen, bei denen Musik integrierter oder unverzichtbarer Bestandteil ist (Bsp. Eiskunstlauf, Rhythmische Sportgymnastik, Tanzen, Body Building)

Vergütungssätze in Abschnitt I, nach der Gesamtbesucherzahl (1 1/2 Personen = 1m²).

b) Sportveranstaltungen in Verbindung mit Musikdarbietungen (z.B. bei Programmpunkten wie Cheerleader oder Moderationen etc.), sofern der sportliche Wettkampf im Vordergrund steht:

Anzahl der Zuschauer	Vergütung je Veranstaltung in €
bis zu 1.000 Zuschauer	119,70
bis zu 2.000 Zuschauer	194,90
bis zu 3.000 Zuschauer	267,40

bis zu 4.000 Zuschauer	403,30
bis zu 5.000 Zuschauer	470,20
je weitere 1.000 Zuschauer	89,70

c) Sportveranstaltungen im Amateur-Bereich mit lediglich musikalischer Umrahmung (vor Beginn, am Ende, bzw. in den Pausen der Veranstaltung), sofern die Zeitdauer der Hintergrundmusikwiedergabe insgesamt 30 min nicht übersteigt, nicht während des Wettkampfes erfolgt und nicht zur Untermalung zusätzlicher Programmpunkte wie Cheerleader oder Moderationen dient:

aa)	bis zu	500 Besucher	17,10 €
bb)	bis zu	1.000 Besucher	34,20 €
cc)	je weitere angefangene	1.000 Besucher	17,10 €

III. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze U-VK finden für Einzelaufführungen mit Musikern – gleichgültig ob Berufs- oder Laienmusiker – Anwendung; sie gelten für Unterhaltungs- und Tanzmusikaufführungen, ferner für Festzeltveranstaltungen, Musikaufführungen bei Varietéveranstaltungen, Bunten Nachmittagen, Bunten Abenden, Modenschauen und ähnlichen Veranstaltungen.

Die Vergütungen gelten nicht bei Konzerten sowie nicht für Unterhaltungsmusik bei Bürger-, Straßen-, Dorf- und Stadtfesten und Ähnlichem, die im Freien stattfinden. Hier finden die Vergütungssätze U-K bzw. U-ST Anwendung.

2. Berechnung

a) Varietéveranstaltungen, Bunte Nachmittage, Bunte Abende, Modenschauen und ähnliche Veranstaltungen

Für Varietéveranstaltungen, Bunte Nachmittage, Bunte Abende, Modenschauen und ähnliche Veranstaltungen werden die Vergütungssätze in Abschnitt I je Veranstaltung berechnet. Für weitere Veranstaltungen derselben Art des gleichen Veranstalters, die am gleichen Tage im gleichen Veranstaltungsraum oder auf dem gleichen Veranstaltungsort durchgeführt werden, ermäßigen sich die Vergütungssätze um 50 %. Bei Veranstaltungen mit verschiedenen Eintrittspreisen gilt die Veranstaltung mit dem höchsten Eintrittsgeld als erste Veranstaltung.

b) Musikaufführungen vor Stuhlreihen

Für Musikaufführungen vor Stuhlreihen werden die Vergütungssätze in Abschnitt I nach der Anzahl der vorhandenen Sitzplätze (1 1/2 Sitzplätze = 1 m²) berechnet.

c) Musikaufführungen zu besonderen Anlässen vor geladenen Gästen

Für Veranstaltungen vor geladenen Gästen (wie z.B. Firmenjubiläen, Empfänge, Werbeveranstaltungen, Produktpräsentationen etc.), bei denen der Veranstalter kein Eintrittsgeld oder

sonstiges Entgelt erhebt, errechnet sich das Entgelt im Sinne der Vergütungssätze in Abschnitt I. in Abweichung zu Spalte 1 wie folgt:

Die Aufwendungen für musikalische Darbietungen (wie z.B. Künstlerhonorare, Aufwendungen für die Bühne und die Technik, Moderatoren, DJs etc.) werden durch die Anzahl der geladenen Gäste dividiert.

d) Abschluss eines Jahrespauschalvertrages

Der Abschluss eines Jahrespauschalvertrages setzt voraus, dass mindestens 5 Veranstaltungen im Vertragsjahr durchgeführt und vertraglich geregelt werden. Bei Abschluss eines Jahrespauschalvertrages wird auf die Vergütungssätze in Abschnitt I ein Vertragsnachlass von

10 % bis zur	40sten Veranstaltung,	
20 % ab der	41sten Veranstaltung bis zur	80sten Veranstaltung,
30 % ab der	81sten Veranstaltung bis zur	120sten Veranstaltung,
40 % ab der	121sten Veranstaltung bis zur	160sten Veranstaltung,
50 %	für Veranstaltungen ab der	161sten Veranstaltung

gewährt.

Nachlässe von 20 % und mehr können nur dann gewährt werden, wenn die Veranstaltungen innerhalb des gleichen Veranstaltungsbetriebes durchgeführt werden.

Bei Kinder- und Seniorenveranstaltungen wird – bei einem bestehenden Jahrespauschalvertrag – bereits ab der 1. Veranstaltung ein Nachlass in Höhe von 10 % eingeräumt.

Grundsätzlich sind die Vergütungen jährlich im Voraus zu zahlen. Bei halbjähriger Zahlungsweise erhöhen sich die Vergütungssätze um 2,5 %, bei vierteljähriger Zahlungsweise erhöhen sie sich um 5 %.

3. Sondernachlässe

a) Veranstaltungen mit religiöser, kultureller oder sozialer Zweckbestimmung (§13 Abs.3 S.4 UrhWG)

Veranstaltungen, die religiösen, kulturellen oder sozialen Zwecken dienen und die nachweislich keine wirtschaftlichen Ziele verfolgen, erhalten einen Nachlass von 15 %.

Der Nachlass wird insbesondere gewährt für

- Veranstaltungen der Brauchtumpflege von Karnevalsvereinen, Trachtenvereinen, Schützenvereinen, Musikvereinen
- Kinder- oder Seniorenveranstaltungen
- Jugendtanzveranstaltungen, die im Rahmen der Jugendbetreuung für Jugendliche unter 21 Jahren durchgeführt werden, soweit nur alkoholfreie Getränke ausgegeben werden und von den Besuchern ein Eintrittsgeld von nicht mehr als fünf Euro erhoben wird
- Veranstaltungen der freien Wohlfahrtspflege

Die besonderen Vergütungssätze werden je Veranstaltung berechnet.

b) Benefizveranstaltungen

Für Benefizveranstaltungen wird ein Nachlass in Höhe von 10 % auf die zugrundeliegende tarifliche Vergütung gewährt, wenn:

- der gesamte Reinertrag ausschließlich für wohltätige Zwecke bestimmt ist, wobei unter „wohltätigem Zweck“ ausschließlich die Hilfe für in Not geratene Menschen zu verstehen ist;
- eine Bestätigung aller mitwirkenden ausübenden Künstler vorgelegt wird, aus der hervorgeht, dass diese voll umfänglich auf ihre Gage verzichten;
- der Veranstalter einen Einzahlungsbeleg bzw. Überweisungsträger vorlegt, aus dem hervorgeht, welcher Betrag welcher Institution zufließt;
- eine detaillierte Aufstellung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben der Benefizveranstaltung vorgelegt wird;
- die Veranstaltung vor ihrer Durchführung bei der GEMA als Benefizveranstaltung angemeldet und die erforderlichen Nachweise innerhalb von 6 Wochen nach deren Durchführung vorgelegt werden.

Die oben genannten Sondernachlässe werden nicht kumuliert eingeräumt.

4. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Vergütungssätze finden nur für Musikaufführungen Anwendung, für die die Einwilligung von der GEMA rechtzeitig vorher erworben wird.

5. Umfang der Einwilligung

Durch die Vergütungssätze sind nur Musikaufführungen in dem der Berechnung zugrunde liegenden Umfang abgegolten. Für die Übertragung der Musikaufführungen in weitere Veranstaltungsräume oder auf weitere Veranstaltungsorte ist eine besondere Einwilligung erforderlich. Die Vergütungssätze gelten nicht für Musikaufführungen mit Werbung.

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

Die Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der aufgeführten Musikstücke (Aufnahme auf Schallplatte, Band, Draht usw.).

Die Vergütungssätze sind unbeschadet der Anzahl der aufgeführten Musikstücke und unabhängig davon, in welchem Umfang von den zur Verfügung gestellten Aufführungsrechten Gebrauch gemacht wird, zu zahlen.

6. Härtefallnachlassregelung für Musikwiedergabe bei Einzelveranstaltungen

Sofern der Veranstalter den Nachweis erbringt, dass die Bruttoeinnahme (geldwerter Vorteil nach § 13 Abs. 3 S. 1 UrhWG) aus der Veranstaltung im Einzelfall in grobem Missverhältnis zur Höhe der Pauschalvergütungssätze für die Musiknutzung bei Einzelveranstaltungen steht, berechnet die GEMA auf schriftlichen Antrag eine für die Veranstaltung angemessene Vergütung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen:

- 1.1. Als Vergütung werden 10 % der Eintrittsgelder und/oder sonstigen Entgelte wie z.B. Sponsorengelder, Spenden, Werbeeinnahmen und sonstige Zuschüsse, die unmittelbar zur Finanzierung der Veranstaltung dienen, berechnet. Auf diese Vergütung wird keinerlei Nachlass gewährt. Die Vergütung kann die Mindestvergütung der Vergütungssätze in Spalte 1 der Pauschalvergütungssätze in Abschnitt I.1. ggf. zuzüglich Zeitzuschläge und Zuschläge aus weiteren genutzten Urheberrechten, nicht unterschreiten.
- 1.2. Der Antragsteller hat der zuständigen Bezirksdirektion der GEMA durch eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen Rechnung über die Veranstaltung zu legen und hierzu – soweit Belege erteilt zu werden pflegen – Belege vorzulegen. Mehrere Veranstalter sind verpflichtet, Antrag und Rechnungslegung gemeinsam einzureichen. Richtigkeit und Vollständigkeit der Rechnungslegung sind durch Unterschrift zu bestätigen.
- 1.3. Der Antrag ist unverzüglich nach Rechnungsstellung der GEMA, spätestens aber bis zu 6 Wochen nach der Veranstaltung schriftlich bei der zuständigen Bezirksdirektion der GEMA zu stellen. Die Rechnungslegung nach Ziff. 1.2. ist dem Antrag beizufügen.
- 1.4. Für den Fall, dass der/die Veranstalter seinen/ihren Obliegenheiten nach Ziffern 1.2. und 1.3. nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt/nachkommen, legt die GEMA der Berechnung der angemessenen Lizenzgebühr die Pauschalsätze in Abschnitt I der vorliegenden Vergütungssätze U-VK zugrunde.

Ein grobes Missverhältnis ist dann gegeben, wenn die in Rechnung gestellte Pauschalvergütung 10 % der Bruttokartenumsätze aus den Eintrittsgeldern zzgl. sonstiger Entgelte übersteigt.

7. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

II. Im Übrigen wird der Antrag der Antragstellerin zurückgewiesen.

III. Die Kosten des Verfahrens tragen die Beteiligten jeweils zu 50 %. Die notwendigen außeramtlichen Kosten tragen die Beteiligten selbst.

I.

Die Antragstellerin ist eine in der Bundesrepublik Deutschland bestehende Verwertungsgesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte und nimmt aufgrund von Berechtigungsverträgen mit den ihr angeschlossenen Komponisten, Textdichtern und Musikverlegern sowie aufgrund von gegenseitigen Wahrnehmungsverträgen mit ausländischen Verwertungsgesellschaften die Rechte an geschützter Unterhaltungs- und Tanzmusik wahr.

Die Antragsgegnerin ist eine Vereinigung einer Vielzahl von Verbänden, die die Interessen ihrer Mitglieder als Nutzer von Musik durch öffentliche Wiedergaben vertritt. Sie hat für mehr als 150.000 Mitglieder Gesamtverträge mit der Antragstellerin geschlossen.

Die Beteiligten sind sich darin einig, dass im vorliegenden Verfahren Nutzungshandlungen verfahrensgegenständlich sind, die vom Anwendungsbereich der bisher geltenden Tarife U-VK, M-U I., M-U III.1.b) und M-U III.1.c) umfasst sind.

Die Nutzungen im Anwendungsbereich der folgenden Tarife sind demnach nicht mehr Verfahrensgegenstand:

- VK
- U-WK
- WR-N
- U
- U-ST
- WR-VR-B1
- U-T

Die Beteiligten sind sich weiterhin darin einig, dass die Regelungen im Tarif M-U III.1.a) durch die Tarifreform nicht verändert werden sollen.

Zwischen den Beteiligten bestand in der Zeit vom 01.01.1957 bis zum 31.12.2012 ein Gesamtvertrag bzw. – was die Anfangszeit betrifft – eine einem Gesamtvertrag vergleichbare Vereinbarung, welche u. a. die verfahrensgegenständlichen Nutzungstatbestände regelte. Es ist unstrittig, dass diese Vereinbarung aufgrund der langjährigen Vertragsdauer eine Ver-

kehrsdurchsetzung erlangt hatte. Ebenfalls unstreitig ist, dass sich die Tarifstruktur während des gesamten Zeitraums nicht grundsätzlich geändert hat.

Die Beteiligten sind sich weiterhin darin einig, dass die Tarife UV-K I. und M-U I. nicht kumulativ Anwendung finden dürfen, wenn während einer einzigen Veranstaltung Live-Musik sowie Tonträgermusik wiedergegeben wird.

Die Beteiligten sind sich zudem einig, dass in Hinsicht auf die Ermittlung des maßgeblichen Eintrittsgelds bei einer als Paket durchgeführten Veranstaltung (beispielsweise in Form eines Galadiners verbunden mit Musikwiedergaben) eine konkrete Regelung hinsichtlich des Abzugs des Verzehranteils nicht erforderlich ist, solange es bei der bisherigen Praxis der Antragstellerin bleibt.

Mit Schreiben vom 28.06.2007 rügte die Aufsichtsbehörde der Antragstellerin die Struktur der Tarife U-VK und M-U mit der Begründung, dass je größer der Veranstaltungsraum und je höher das Eintrittsgeld sei, der relative Anteil an den möglichen Gesamteinnahmen, der als Vergütung für die jeweilige Aufführung zu zahlen ist, sinke. Das bedeute, dass Veranstalter mit großen Räumen und hohem Eintrittsgeld relativ weniger von ihren möglichen Gesamteinnahmen zahlen, als dies Veranstalter in kleinen Räumen mit geringem Eintrittsgeld tun müssen (auf Anlage Ast 9 wird Bezug genommen).

Die Antragstellerin hat bisher mit 10 Gesamtvertragspartnern Gesamtverträge auf Basis der neuen Tarife U-V und M-V abgeschlossen.

Die Antragstellerin beabsichtigt mit der Tarifreform, die bisher von elf Tarifen erfassten Nutzungshandlungen nunmehr in zwei Tarifen zusammenzufassen. Dabei sollen pauschale Beträge abgeschafft werden, indem auf den tatsächlich aus der Musikknutzung resultierenden Umsatz, d. h. auf die Personenanzahl je m² Fläche und das Eintrittsgeld, abgestellt wird. Maßgebend soll dabei nicht das tatsächlich erzielte Eintrittsgeld sein. Vielmehr wird aus dem tatsächlich verlangten höchstmöglichen Eintrittsgeld, der Raumgröße und der fiktiven Auslastung einer Veranstaltung ein als Urhebervergütung zu zahlender Betrag ermittelt. Dabei stellt die Antragstellerin zunächst auf die tatsächliche Größe der Veranstaltungsfläche ab (gerechnet von Wand zu Wand). Dann unterstellt die Antragstellerin, dass sich bei allen von der Tarifreform erfassten Veranstaltungen im Durchschnitt 1,5 Personen pro qm Veranstal-

tungsfläche aufhalten und dass alle Veranstaltungen im Durchschnitt zu 66 % ausgelastet sind.

Im Laufe des Verfahrens hat die Antragstellerin die Härtefallregelung konkretisiert. Danach ist geregelt, dass die maximal zu zahlende Vergütung 10 % der Eintrittsgelder und/oder der sonstigen Einnahmen, wie z. B. Sponsorengelder, Spenden, Werbeeinnahmen und sonstige Zuschüsse, nicht übersteigen darf.

Die Rüge der Aufsichtsbehörde vom 28.06.2007 sowie die bei der Antragstellerin im Lauf der letzten Jahre entstandene Meinung, dass die bisherigen Tarife zu unausgewogen und zu komplex seien, hat die Antragstellerin zur verfahrensgegenständlichen Tarifreform veranlasst.

Die Beteiligten gehen übereinstimmend davon aus, dass die durchschnittliche Zahl der Öffnungstage in Diskotheken 2 bis 2,5 Tage pro Woche bei einem durchschnittlichen Eintrittspreis in Höhe von 6,00 Euro beträgt.

Die Antragstellerin ist der Auffassung, das bis zum 31.12.2012 geltende Tarifsysteem sei zu kompliziert und darüber hinaus zu intransparent gewesen. Zudem seien Nutzer von Musikwerken ungleich behandelt worden.

Die Zusammenfassung der verfahrensgegenständlichen Nutzungshandlungen in zwei Tarifen sei sachgerecht. Die Nutzung von Musikwerken in Musikkneipen mit Veranstaltungsschaarakter ohne Tanz, in Varietés, in Kabarettis und Kleinkunstabühnen sei nicht weniger intensiv als die Musiknutzung in einer Diskothek. Die Musik erfülle dort lediglich eine andere Funktion. Folglich sei es nicht erforderlich, jeweils einen eigenständigen Tarif aufzustellen.

Eine tarifliche Regelung sei weiter nur dann angemessen, wenn die Vergütungssätze zum Nutzungsumfang linear ansteigen und keine unsachgemäßen Tarifsprünge aufweisen. Wenn die urheberrechtliche Vergütung bei Anwendung dieser Grundsätze für kleinere Veranstaltungen günstiger und für größere Veranstaltungen teurer wird, handele es sich um eine insgesamt ausgewogene Regelung. Die bisher gültigen Tarife hätten – auf den tatsächlichen Umsatz umgerechnet – zu einer sehr erheblichen Ungleichbehandlung zu Lasten kleinerer Veranstaltungsformate und zugunsten großer Veranstaltungsformate geführt. Insbesondere

Diskotheiken hätten nach der bisherigen Regelung gemessen an der Intensität der Musikknutzung erheblich zu geringe Vergütungen gezahlt.

Es sei nicht sachgerecht, wenn Veranstalter mit betragsmäßig großen Flächen und hohen Eintrittsgeldern in der Relation gesehen weitaus weniger bezahlen als Veranstalter mit kleineren Flächen und niedrigen Eintrittsgeldern. Weiterhin habe sich herausgestellt, dass die Tarifparameter bei Musikwiedergaben in Diskotheken und bei Musikwiedergaben mit Veranstaltungscharakter ohne Tanz „bis zu 16 Öffnungstage im Monat“ und „über 16 Öffnungstage im Monat“ nach dem Tarif M-U III.1.b) und c) zu pauschal und damit nicht angemessen seien. Es sei vielmehr erforderlich, den Veranstaltern eine taggenaue Abrechnung zu ermöglichen, indem jeder Veranstaltungstag einzeln abzurechnen ist.

Eine von der Antragstellerin in Auftrag gegebene Zählung in 119 Clubs und Diskotheken sowie eine Studie über das wirtschaftliche Potential der Club- und Veranstaltungsbranche in Berlin hätten ergeben, dass die Annahme von mindestens 1,5 Personen pro qm und eine Auslastung von 66 % für die verfahrensgegenständlichen Veranstaltungen als Berechnungsgrundlagen realistische Werte seien (auf Anlagen Ast 11 und Ast 10 wird Bezug genommen). Zudem sei die fiktive Berechnungsgrundlage 1 m² entspricht 1,5 Personen seit jeher Bestandteil der Alttarife und müssen daher seit jeher als gesamtvertraglich vereinbart angesehen werden.

Auch die meisten Versammlungsstättenverordnungen würden von einer Besucherzahl von 1 bis 2 Personen je qm ausgehen. Zudem finde in den Veranstaltungsräumen eine nicht unwesentliche Fluktuation der Besucher statt, die eine noch höhere Annahme betreffend die Personenzahl pro qm rechtfertige.

Eine Unterscheidung von Brutto- und Nettoflächen sei unter Bezugnahme auf zwei Urteile des Bundesgerichtshofs (ZUM-RD 2012, 311ff. – Barmen Live; ZUM-RD 2012, 316ff. – Bochumer Weihnachtsmarkt) der Antragstellerin nicht zuzumuten. Zudem würde das Vergütungsaufkommen mit einem übermäßigen Aufwand belastet werden.

Es sei zudem erforderlich, die Höhe des Eintrittsgelds als tariflichen Parameter zu berücksichtigen. Veranstalter mit gleichen Veranstaltungsflächen aber mit höheren Eintrittsgeldern würden im Verhältnis zum erzielten geldwerten Vorteil aus den vereinnahmten Eintrittsgeldern größere geldwerte Vorteile ziehen als Veranstalter mit geringeren Eintrittsgeldern. Die

größeren und großen Veranstaltungsformate hätten prozentual eine deutlich geringere Vergütung an die Antragstellerin zu zahlen als kleinere Veranstaltungsformate (auf die Berechnungsbeispiele Anlage Ast 14 wird Bezug genommen). Eine Staffelung des Eintrittsgeldes und der Fläche - auch in Diskotheken und vergleichbaren Betrieben – sei daher unabdingbar. Das Abstellen auf das jeweils höchste Eintrittsgeld sei angemessen, da es im verfahrensgegenständlichen Bereich so gut wie keine gestaffelten Eintrittsgelder mehr gebe. Es sei weiter angemessen, in die Bemessungsgrundlage weitere Finanzierungsmittel wie Sponsoringelder, Werbeeinnahmen und sonstige Zuschüsse einzubeziehen, da diese Entgelte im direkten Zusammenhang mit der Musikknutzung stehen würden.

Eine etwaige unangemessen hohe Belastung der Veranstalter werde durch die Härtefallregelung verhindert, nach der ein Veranstalter maximal 10 % der mit seiner Veranstaltung erzielten Eintrittsgelder und/oder sonstigen Entgelte zahlen muss. Die Antragstellerin bestreitet, dass die Anwendung der neuen Tarifstruktur dazu führt, dass die nach den neuen Tarifen zu zahlende Vergütung regelmäßig 10 % der Eintrittsgelder übersteigt, dass also die Härtefallregelung regelmäßig Anwendung finde. Den Berechnungsbeispielen der Antragsgegnerin lägen zum Teil falsche Annahmen zugrunde und zum Teil handele es sich um selektiv ausgewählte Beispiele. Unter Hinweis auf eine Studie für Clubs und Diskotheken in Berlin sei davon auszugehen, dass die Eintrittsgelder nur ca. 20 % des Gesamtumsatzes einer Diskothek ausmachen würden.

Ein Indiz für die Angemessenheit der Tarifreform sei zudem, dass die Antragstellerin bisher mit 10 Gesamtvertragspartnern Gesamtverträge auf Basis der neuen Tarife abgeschlossen hat.

Die Minderung der Vergünstigungen für soziale Zwecke sei gerechtfertigt, da alle Verbände und Gesamtvertragsorganisationen, mit denen Gesamtverträge verhandelt und seitens der Antragstellerin auch abgeschlossen wurden, für soziale Zwecke einen Nachlass in Höhe von 15 % als ausreichend und damit als angemessen erachtet hätten. Ein solcher Nachlass sei daher als marktüblich anzusehen.

Eine Einführungsphase dürfe nicht länger als fünf Jahre dauern. Ansonsten würden die Rechteinhaber unverhältnismäßig belastet. Zudem würde der Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt, da in vergleichbaren Fällen, beispielsweise bei dem Tarif für Konzertveranstalter, auch eine fünfjährige Einführungsphase festgesetzt wurde.

Die von der Antragsgegnerin begehrte Durchführungs- und Friedenspflicht sei nicht angemessen. Wenn ein Versuch zur einvernehmlichen Tarifänderung fehlschlage, müsse die Antragstellerin in der Lage sein, einseitig Tarifänderungen vorzunehmen.

Die Verringerung des Gesamtvertragsrabatts für den Fall, dass der Veranstalter keine Aufstellung über die bei der Veranstaltung genutzten Werke erstellt hat, sei gerechtfertigt. Die Nicht-Zurverfügungstellung von Musikfolgen führe zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand bei der Antragstellerin, der durch Abschluss eines Gesamtvertrags gerade verhindert werden solle.

Wenn bei der Musikwiedergabe vervielfältigte Tonträger wiedergegeben werden, sei bis zum 31.03.2013 ein Vervielfältigungszuschlag zu zahlen. Wenn ein DJ Tonträger vervielfältigt, um die Musikwerke in einer Diskothek wiederzugeben, sei diese Handlung (auch) dem Diskothekenbetreiber zuzurechnen, da die Musikwiedergabe im Auftrag des Diskothekenbetreibers und in dessen Räumlichkeiten erfolge.

Eine Forderung dahingehend, dass nur Nutzungen abgegolten werden sollen, bei denen zwischen dem Veranstalter und dem ausübenden Künstler ein Vertrag besteht, werde nach den Tarifen M-V und U-V nicht mehr geltend gemacht.

Die Schaffung einer Gesamtbelastungsgrenze sei nicht angemessen, da es an einer gesetzlichen Grundlage fehle. Eine „allgemeine Rücksichtnahme“ im Hinblick auf eine gegebenenfalls in Betracht kommende Inanspruchnahme unterschiedlicher Nutzungsrechte von unterschiedlichen Verwertungsgesellschaften sei nicht in Betracht zu ziehen.

Die von der Antragsgegnerin als Anlage AG 38 vorgeschlagenen Allgemeinen Bedingungen zu den Einzelverträgen seien nicht gerechtfertigt. Es obliege allein der Vertragsautonomie der Antragstellerin Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Gegenstand der Einzelverträge zu machen. Die bisherigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen seien weder unangemessen noch liege ein Verstoß gegen §§ 305ff. BGB vor.

Die Antragstellerin erklärt sich mit der von der Antragsgegnerin in § 2 des Widerantrags enthaltenen Regelung einverstanden, wenn es bei Meinungsverschiedenheiten mit Mitgliedern der Mitgliedsverbände der Antragsgegnerin bei der von der Antragstellerin in § 4 vorgeschlagenen Regelung verbleibt.

Zudem bestehe mit der von der Antragsgegnerin in § 3 A) 1. vorgeschlagenen Regelung Einverständnis. Die Gewährung eines weiteren Nachlasses gemäß § 3 A) 2. im Falle der Einreichung von Musikfolgen sei nicht gerechtfertigt. Hierbei handele es sich um eine Selbstverständlichkeit, die einen weiteren Nachlass nicht rechtfertige. Einverständnis bestehe mit den von der Antragsgegnerin vorgeschlagenen Regelungen in § 3 B) 1. und 2. sowie in § 4 und § 5. Dies gelte auch für § 6, soweit sich das in § 6 S. 2 enthaltene Zustimmungserfordernis auf die unter § 6 S. 1 beschriebenen Daten beziehe.

Die Antragstellerin beantragt zuletzt,

1. zwischen der Antragstellerin und der Antragsgegnerin einen Gesamtvertrag mit dem sich aus der Anlage AS 1, AS 4, AS 5, AS 6 und AS 7 ergebenden Inhalt festzusetzen mit der Maßgabe, dass die am 19.12.2012 protokollierten Tarife der Antragstellerin nicht mehr zum Gegenstand des Verfahrens gemacht werden und mit der Maßgabe, dass die Vergütungssätze BT I. und II. 1 b) in der Fassung vom 01.01.2012 zum Gegenstand des Verfahrens gemacht werden,
2. den Antrag der Antragsgegnerin (Widerklage) abzuweisen,
3. die Kosten des Verfahrens der Antragsgegnerin aufzuerlegen.

Die Antragsgegnerin beantragt zuletzt,

1. den Antrag abzuweisen.
2. Im Wege der Widerklage: Die Schiedsstelle erlässt einen Vorschlag für einen Gesamtvertrag zwischen der Antragstellerin und der Antragsgegnerin zu den in Anlage AG 1 aufgeführten Bedingungen unter der Berücksichtigung, dass die am 19.12.2012 protokollierten Tarife der Antragstellerin nicht Gegenstand des Verfahrens sind und dementsprechend aus der Anlage AG 1 gestrichen werden.
3. Die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin aufzuerlegen.

Die Antragsgegnerin ist der Auffassung, für eine Erhöhung der bisher geltenden Tarife gebe es keinen nachvollziehbaren Grund. Die Tarifreform sei grundlegend rechtswidrig, so dass es weder der Antragsgegnerin noch der Schiedsstelle möglich sei, durch eine Tarifanpassung ein rechtmäßiges Tarifwerk zu schaffen. An der tatsächlichen Intensität der Nutzung von Musikwerken habe sich nichts geändert. Eine Linearisierung der Tarife rechtfertige keine Erhöhung des Vergütungsaufkommens der Antragstellerin. Zudem sei eine Linearisierung nicht angemessen, weil dadurch eine sinnvolle und übliche Rabattstruktur für Vielfachnutzer verhindert werde. Die bisherige Degression der Tarife sei gerechtfertigt, da bei Berücksichtigung des Maximalentgelts als Bemessungsgrundlage die tatsächlichen Einnahmen bei Großveranstaltungen geringer seien als bei weniger großen Veranstaltungen. Mit der Größe der Veranstaltung nehme typischerweise auch die Staffelung der Eintrittsgelder zu. Zudem sei die Auslastung in größeren Räumen und mit höherem Eintrittsgeld geringer, als dies bei kleineren Räumen mit geringem Eintrittsgeld der Fall sei. Weiterhin gebe es bei Großveranstaltungen oft keine Erlöse aus dem Verkauf von Speisen oder Getränken. Diese Unterschiede seien dazu geeignet, die bisher geltende Degression aufrecht zu erhalten. Daher müsse das bisherige Tarifniveau beibehalten werden. Es bestehe kein Anhaltspunkt dafür, dass die Vergütungssätze entgegen ständiger Marktübung und ständiger Schiedsstellenpraxis seit Jahrzehnten unangemessen sein sollten.

Eine Änderung der Orientierungsmaßstäbe sei auch nicht durch die Rüge der Aufsichtsbehörde der Antragstellerin eingetreten. Die Einzelheiten, die dieser Rüge zugrunde liegen, seien der Antragsgegnerin nicht bekannt. Eine Akteneinsicht sei bisher nicht möglich gewesen. Es liege ein Verstoß gegen das rechtliche Gehör vor, wenn diese Rüge verfahrensgenständig sein sollte.

Wenn dennoch eine Linearisierung der Tarife in Betracht gezogen würde, müssten sich die Mindestvergütungssätze reduzieren. Es sei konsequent, wenn eine Erhöhung der Vergütung für große und teure Veranstaltungen eine Senkung der Vergütung für kleine und kostenlose Veranstaltungen zur Folge habe. Nach der Tarifreform sei dies aber nur vereinzelt und der Höhe nach marginal der Fall.

Mit der Tarifreform verstoße die Antragstellerin zudem gegen das sich aus § 20 GWB ergebende Gleichbehandlungsgebot. Nach § 13 Abs. 3 S. 1 UrhWG sei als Berechnungsgrundlage für die angemessene Vergütung in der Regel auf die geldwerten Vorteile der Nutzer abzustellen. Maßstab für diesen wirtschaftlichen Nutzen sei der wirtschaftliche Erfolg des

Nutzers, soweit der Erfolg in unmittelbarem Zusammenhang mit der Nutzung der geschützten Werke stehe. Da der wirtschaftliche Nutzen je nach Art und Weise einer Musikwiedergabe unterschiedlich hoch sei, müsse die Vergütung jeweils mit Nutzungsart, Nutzungsintensität und Nutzungsumfang korrespondieren. Ein Tarif müsse daher die typischen Gegebenheiten der Nutzung berücksichtigen und, soweit erforderlich, sachgerecht differenzieren. Eine solche Differenzierung lasse die Tarifreform der Antragstellerin vermissen. Eine angemessene Vergütungsstruktur müsse von dem geltenden Konzerttarif für die intensivste Form der Musiknutzung ausgehen, demgegenüber abgestuft Einzelveranstaltungen, Regelveranstaltungen in Diskotheken und Regelveranstaltungen in Musikkneipen jeweils geringer zu belasten seien. Die Musiknutzung bei Konzerten sei intensiver als die Musiknutzung in Diskotheken. Ein Vergleich der Tarifreform mit dem Tarif U-K für Konzertveranstaltungen zeige jedoch, dass die vorgesehenen Tarife zu höheren Belastungen führen würden. Das Gleichbehandlungsgebot erfordere, dass Veranstalter die gleiche Vergütung für Musiknutzungen der gleichen Art und Intensität zahlen müssen, nicht aber, dass alle Veranstalter unabhängig von der Art und Intensität der Musiknutzung stets die gleiche Vergütung zu zahlen haben.

Daher müsse die Antragstellerin zwischen den unterschiedlichen Betrieben, Veranstaltungstypen und Musiknutzungen differenzieren. Die Abschaffung der langjährigen Differenzierung zwischen Veranstaltungen mit und ohne Tanz sei unangemessen. Die Musiknutzung in einer Diskothek unterscheide sich deutlich von der Musiknutzung in einem Club, der Musikwiedergabe mit Veranstaltungscharakter aber ohne Tanz anbietet. Bei einem Kabarett, Varieté oder bei der Hintergrundmusik durch einen Barpianisten gestalte sich die Musiknutzung wiederum vollkommen anders und sei insbesondere weitaus weniger intensiv.

Die Antragstellerin verwässere mit der Tarifreform zudem die langjährige Unterscheidung zwischen Musikwiedergaben mit Veranstaltungscharakter und reinen Hintergrundmusikwiedergaben. Es finde auch keine Unterscheidung zwischen Vordergrundmusik und Hintergrundmusik mehr statt.

Es sei zudem nicht angemessen, ausschließlich taggenaue Abrechnungen zu ermöglichen. Vielmehr müsse berücksichtigt werden, dass viele Veranstalter regelmäßige Musikwiedergaben vornehmen. Insbesondere im Bereich der Diskotheken und Clubs sei eine pauschale Regelung sinnvoll, da so den Veranstaltern die Möglichkeit gegeben werde, auch an aufkommensschwachen Tagen zu öffnen. Diese Möglichkeit bestehe nicht mehr, wenn sich aufgrund der veranstaltungsbezogenen Abrechnung schlecht besuchte Einzelveranstaltungen

gen schlicht nicht mehr lohnen würden. Dies werde gerade in kleineren Städten zur Verarmung des sozialen Lebens beitragen. Auch sei eine Verwaltungserleichterung bei einer taggenauen Abrechnung nicht erkennbar.

Bei Regelveranstaltungen sei ein Mengenrabatt vorzusehen. Zudem müsse bei Festsetzung der Vergütungssätze berücksichtigt werden, dass der Antragstellerin bei einer Vorauszahlung jedes Insolvenzrisiko genommen werde und dass sich der Abrechnungsaufwand verringere. Eine Pauschalabrechnung ermögliche zusätzliche Veranstaltungen und sei so kulturfördernd.

Bei dem Tarif für Diskotheken müsse die Staffelung von bis zu 16 Öffnungstagen und bis zu mehr als 16 Öffnungstagen beibehalten werden. Es sei sonst den Betreibern nicht mehr möglich, preisgünstige Benefiz-, Schüler- oder Integrationsveranstaltungen anzubieten und Veranstaltungen mit Nachwuchskünstlern durchzuführen.

Weiterhin sei die Erhebung von Zeitzuschlägen nicht angemessen.

Es sei aus Gründen der Rechtssicherheit zudem sachdienlich zu definieren, wann eine Tonträgerwiedergabe im Sinne des Tarifs M-U III.1.b) Veranstaltungscharakter habe. Es müsse klargestellt werden, dass es bei Veranstaltungen mit Live-Musik und mit Tonträgermusik nicht zu einer kumulativen Anwendung der entsprechenden Tarife kommt.

Die Rechtmäßigkeit der streitgegenständlichen Tarife als Pauschaltarife sei nach § 13 Abs. 3 S. 2 UrhWG zu beurteilen. Maßgeblich sei daher, ob den Tarifen eine Gesamtkonzeption zugrunde liege, die sich an den geldwerten Vorteilen der Verwerter orientiere und individualisierenden Berechnungsgrundlagen entspreche. Das Berechnungsschema müsse aufgrund belastbarer tatsächlicher Grundlagen nachvollziehbar sein, was hier nicht der Fall sei.

Bei der Pauschalierung der erzielten Einnahmen anhand der Bruttofläche des Veranstaltungsraumes müsse die Antragstellerin dem Umstand Rechnung tragen, dass ein Teil der Fläche für Gäste nicht zugänglich sei. Jedenfalls müsse sie den Unterschied zwischen Brutto- und Nettofläche berücksichtigen. Die der Tarifreform zugrundeliegende Annahme, dass die maximale Personenkapazität der Veranstaltungen im Durchschnitt 1,5 Personen pro qm Veranstaltungsfläche beträgt und dass die Veranstaltungen im Durchschnitt zu 66 % ausgelastet sind, sei weder plausibel noch nachvollziehbar. Weder die Annahme zur Personenka-

pazität noch die geschätzte Auslastung sei realistisch. So sei beispielsweise bei einer Gala-Veranstaltung mit Tischen und Stühlen die Personenkapazität eines Veranstaltungsraums deutlich geringer als bei einer im selben Raum stattfindenden Tanzveranstaltung. Die Annahme, dass sich 1,5 Personen pro qm bei einer solchen Gala-Veranstaltung aufhalten könnten, sei fernliegend. Wenn auf Basis einer Auslastung von 66 % abgerechnet werde, könnten sich zudem viele Veranstalter aus wirtschaftlichen Gründen nur noch wenige Öffnungstage im Monat erlauben. Die von der Antragstellerin vorgelegten Studien seien nicht aussagekräftig. Sie bezögen sich nahezu ausschließlich auf Clubs und Diskotheken, obwohl die Tarifreform überwiegend andere Veranstaltungen betreffe. Zudem ließen sich keine für die Tarifreform relevanten und belastbaren Daten entnehmen.

Weiterhin führe die Abschaffung der nach den bisherigen Tarifen M-U I. und U-VK geltenden Zwischenstufen bei der Berechnung der Raumgröße vor allem bei kleineren Veranstaltungen zu einer unangemessenen Tarifierhöhung. Vielmehr führe nur eine Erhöhung in Schritten ab je 50 qm zur Gleichbehandlung aller Veranstalter (auf die Berechnungsbeispiele Anlage AG 45 wird Bezug genommen). Die Antragstellerin habe auch bislang Zwischenstufen technisch und administrativ bewältigen können. Sie müsse lediglich die Berechnungsparameter einmalig anpassen, was nicht zu einem nennenswert erhöhten Verwaltungsaufwand führen würde.

Zudem dürfe nicht das maximale Eintrittsgeld als Parameter herangezogen werden. Vielmehr sei vom gewichteten Durchschnittseintrittsgeld auszugehen. Bei vielen Veranstaltungen sei es üblich, sehr unterschiedliche Preiskategorien anzubieten. Zudem würden oft ermäßigte Eintrittspreise für bestimmte Uhrzeiten oder bestimmte Personengruppen angeboten. Eine solche Möglichkeit würde den Veranstaltern, ebenso wie bei der vorgesehenen taggenauen Abrechnung, aufgrund wirtschaftlicher Erwägungen genommen, wenn stets auf das maximale Eintrittsgeld als Bemessungsgrundlage abgestellt wird. Auch habe bisher die Degression das Problem gestaffelter Eintrittspreise abgedeckt. Schließlich sei zu berücksichtigen, dass in Eintrittsgeldern häufig Eigenleistungen des Veranstalters enthalten seien. Diese auch bei Diskotheken übliche unterschiedliche Preisgestaltung pro Abend und pro Veranstaltung führe dazu, dass sich das Eintrittsgeld nicht als Parameter für einen Pauschal tariff eigne. Die Ermittlung eines durchschnittlichen Eintrittsgeldes sei mit erheblichem Aufwand verbunden, was die Verwaltungsvorteile eines Pauschalentgelts zunichte machen würde. Zudem sei zu berücksichtigen, dass der Eintritt bei Diskotheken nicht nur für den Zugang zu den Dancefloors gezahlt werde, sondern auch für den Zugang zu anderen Flächen, die zusätzlich lizenziert werden. Wenn man dennoch eine nach Eintrittspreisen gestaffelte

Vergütung in Betracht ziehen würde, müssten aus Gleichbehandlungsgründen auch Preisstaffeln nach unten eingeführt werden.

Es sei zudem nicht angemessen, in die Bemessungsgrundlage weitere Finanzierungsmittel wie Sponsorengelder, Werbeeinnahmen und sonstige Zuschüsse einzubeziehen, da diese Entgelte nicht zu 100 % aufgrund der Musiknutzung erzielt würden. Entsprechendes gelte für öffentliche oder private Fördermittel.

Die Antragsgegnerin behauptet weiterhin, schon der Grundtarif liege nach der Berechnungsart der Antragstellerin regelmäßig über 10 % der Eintrittsgelder (zur näheren Berechnung wird auf Seiten 17 bis 21 des Schriftsatzes der Antragsgegnerin vom 15.10.2012 Bezug genommen). Die Höchstvergütung von 10 % der Eintrittsgelder werde somit zur Regelvergütung.

Die Reduzierung der Vergünstigungen für soziale Zwecke (Jugendtanzveranstaltungen, Kriegsbeschädigte, Gewerkschaften, DRK, Gehörlosenvereinigung, Altenhilfe) auf nunmehr 15 % sei nicht gerechtfertigt. Hierin liege ein Verstoß gegen § 13 Abs. 3 S. 4 UrhWG, nach der auf religiöse, kulturelle und soziale Belange der zur Zahlung der Vergütung Verpflichteten einschließlich der Belange der Jugendpflege angemessene Rücksicht zu nehmen sei.

Die Einführungsfrist im Falle einer Erhöhung der Vergütungssätze müsse 15 Jahre betragen. Hiermit werde angemessen widerspiegelt, dass eine jahrzehntelange Praxis abgeändert wird.

Der Gesamtvertrag müsse entsprechend dem Vorschlag in § 2 (1) S. 2 und S. 3 regeln, dass Meinungsverschiedenheiten vorrangig zunächst auf Verbandsebene zwischen den Gesamtvertragspartnern gelöst werden. Bei Abschluss eines Gesamtvertrags treffe die Beteiligten die Pflicht, den Zweck des geschlossenen Vertrags und die Erbringung der Hauptleistung nicht zu gefährden.

Die Gewährung des Gesamtvertragsrabatts dürfe nicht an die Bedingung geknüpft werden, dass der Veranstalter eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung genutzten Werke erstellt hat. Es bestehe keinen Grund, Mitgliedsunternehmen der Antragsgegnerin schlechter zu behandeln, als Nicht-Mitglieder. Vielmehr solle durch einen weiteren Gesamtvertragsnachlass ein Anreiz für die Einreichung der Musikfolgen geschaffen werden.

Der Vervielfältigungszuschlag, den die Antragstellerin bis zum 31.03.2013 verlangt, wenn bei der Musikwiedergabe vervielfältigte Tonträger wiedergegeben werden, sei nicht gerechtfertigt. Bei Veranstaltungen oder in Diskotheken werde keine Musik vervielfältigt. Allenfalls die DJs würden vervielfältigte Tonträger verwenden. Dann müsse die Antragstellerin diese DJs in Anspruch nehmen. Auf die Handlungen der DJs hätten die Veranstalter keine Einflussmöglichkeit.

Die Antragstellerin dürfe auch nicht verlangen, dass nur Nutzungen abgegolten werden sollen, bei denen zwischen dem Veranstalter und dem ausübenden Künstler ein Vertrag besteht. So würden dem Antragsgegner trotz Zahlung einer Vergütung keine Rechte eingeräumt werden, wenn Werke im Wege einer Gefälligkeit für den Kneipeninhaber aufgeführt werden.

Es müsse weiterhin geregelt werden, dass die der Antragstellerin übermittelten Daten nur für Zwecke des Gesamtvertrags genutzt werden.

Die Härtefallgrenze müsse entsprechend der Regelung in § 3 B) 6. des als Anlage AG 1 vorgelegten Gesamtvertragsvorschlags formuliert sein.

Aufgrund tatsächlicher und auch etwaiger Ansprüche anderer Verwertungsgesellschaften müsse eine Gesamtbelastungsgrenze in Höhe von 10 % für die Veranstalter eingeführt werden, um eine unangemessen hohe Gesamtbelastung zu verhindern. Dies gelte insbesondere wegen der derzeit geltend gemachten Erhöhung der Vergütungsansprüche der Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH (GVL).

Weiterhin sei es angemessen, dass die Antragstellerin die Nutzer für den Fall von Ansprüchen Dritter frei stelle, wenn die genutzten Werke nicht vom Wahrnehmungsumfang der Antragstellerin umfasst werden.

Zudem müsse geregelt werden, dass die Antragstellerin die Antragsgegnerin frühzeitig vor einer Tarifreform informiert und kooperativ zusammenarbeitet. Weiterhin dürften Tarifänderungen nicht sofort vollziehbar sein, sondern erst nach rechtskräftiger gerichtlicher Bestätigung umgesetzt werden.

Wenn die Antragstellerin den Einzelverträgen mit den Nutzern allgemeine Geschäftsbedingungen zugrunde lege, seien diese nur angemessen, wenn sie gesamtvertraglich vereinbart wurden. Daher macht die Antragsgegnerin Vorschläge zur Anpassung der Allgemeinen Bedingungen der Einzelverträge, insbesondere zur Art der zu übertragenden Rechte, zum Kündigungsrecht, zum Kontrollrecht der Antragstellerin, zu den wechselseitigen Informationspflichten und zur Schriftformklausel (auf Anlage AG 38 wird Bezug genommen).

Die Antragsgegnerin widerspricht der Einbeziehung des Tarifs BT I. und II. 1 b) und ist der Ansicht, eine Einbeziehung sei nicht sachdienlich.

Das Volumen der auf die Rücknahme des Antrags entfallenden Nutzungen schätzt die Antragsgegnerin auf etwa 50 % der ursprünglich verfahrensgegenständlichen Nutzungen.

Am 19.12.2012 fand vor der Schiedsstelle eine mündliche Verhandlung statt. Auf den Inhalt des Protokolls wird Bezug genommen. Wegen des weiteren Sachvortrags wird auf die Schriftsätze der Beteiligten nebst Anlagen Bezug genommen.

II.

Die Anrufung der Schiedsstelle ist gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 c) UrhWG statthaft, da der Streitfall den Abschluss oder die Änderung eines Gesamtvertrags betrifft und eine Verwertungsgesellschaft beteiligt ist. Die Anrufung der Schiedsstelle ist auch formgerecht erfolgt (§ 14 Abs. 5 UrhWG i. V. m. § 1 Abs. 1 UrhSchiedsV).

Der Antrag der Antragstellerin ist teilweise zurückzuweisen. Die Einbeziehung des Tarifs BT I. und II.1 b) ist nicht sachdienlich (§ 10 UrhSchiedsV i. V. m. § 263 ZPO). Die Antragsgegnerin machte erstmals während der mündlichen Verhandlung diese Antragserweiterung geltend. Weder die Antragsgegnerin noch die Schiedsstelle waren in der Lage, sich insoweit sachlich einzulassen. Die Antragstellerin hat auch kein Rechtsschutzbedürfnis, da sie jederzeit in Hinsicht auf die Angemessenheit und die Anwendbarkeit des Tarifs BT ein Schiedsstellenverfahren einleiten kann.

1. Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz

Die von der Antragstellerin geplante Tarifreform stellt einen Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot dar, dem die Antragstellerin nicht nur durch das Angemessenheitsgebot der §§ 12, 13 UrhWG, sondern auch als Normadressat des § 20 GWB unterliegt (vgl. BGH GRUR 2001, 1139, 1142 – Gesamtvertrag privater Rundfunk). Das Gleichbehandlungsgebot erfordert, dass alle Veranstalter die gleiche Vergütung für Musikknutzungen der gleichen Art und Intensität zahlen müssen.

Der Antragsgegnerin ist darin zuzustimmen, dass die Vergütung jeweils mit Nutzungsart, Nutzungsintensität und Nutzungsumfang korrespondieren muss. Ein Tarif hat daher die typischen Gegebenheiten der Nutzung (Nutzungsart und Nutzungsintensität) zu berücksichtigen und muss, soweit erforderlich, sachgerecht differenzieren. Eine Berücksichtigung der typischen Nutzungsgegebenheiten und eine sachgerechte Differenzierung lässt die Tarifreform der Antragstellerin vermissen.

Es entspricht der ständigen Praxis der Schiedsstelle – und im Übrigen auch der bisherigen ständigen Praxis der Antragstellerin – bei Ermittlung der zu zahlenden urheberrechtlichen Vergütung auf die Art und auf die Intensität der konkreten Nutzungshandlungen abzustellen.

Dies wird beispielsweise im Bereich der Tanzschulenkurse deutlich. Seit vielen Jahren ist ein Lizenzsatz für in Tanzschulen angebotene Tanzkurse in Höhe von 3,75 % des Umsatzes gesamtvertraglich vereinbart. Der relativ geringe Lizenzsatz berücksichtigt die Besonderheiten bei Tanzkursen. In Tanzkursen wird die Musikwiedergabe oft unterbrochen oder nach kurzer Zeit neu begonnen, um z. B. Schrittfolgen und Körperhaltungen einzustudieren. Die Musikwiedergabe steht also nicht im Vordergrund. Zudem sind Erklärungen des Tanzlehrers nötig und das Üben von Schrittfolgen geschieht oft ohne die Wiedergabe von Musik. Das erzielte Entgelt ist also nicht in erster Linie durch die Wiedergabe von Musikwerken bedingt. Daher sind deutliche Abschläge von der Beteiligung der Urheber in Höhe von 10 % des Bruttoumsatzes, von der die Schiedsstelle regelmäßig als Berechnungsgrundlage ausgeht (vgl. z. B. Einigungsvorschlag vom 12.04.2005, Az. Sch-Urh 28/00, ZUM 2005, S. 670), erforderlich. Diesen Besonderheiten hat die Antragstellerin durch die Festsetzung der dort verfahrensgegenständlichen Vergütung in Höhe von 3,75 % in angemessener Weise Rechnung getragen (Einigungsvorschlag vom 28.01.2011, Az. Sch-Urh 28/09, nicht veröffentlicht).

Die Tatsache, dass die Antragstellerin die Art und die Intensität der konkreten Nutzungshandlungen berücksichtigt, lässt sich auch daran erkennen, dass die Antragstellerin die Tarifsätze M-U III.1.a) nicht verändern möchte bzw. allenfalls einen Inflationsausgleich geltend macht. Es handelt sich hierbei um Tonträgerwiedergaben zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz, mit anderen Worten um die Wiedergabe von Hintergrundmusik. Der Tarif M-U III.1.a) in der ab dem 01.06.2012 geltenden Fassung sieht bei einer Gaststätte mit Räumlichkeiten bis zu 100 qm einen monatlich zu zahlenden Betrag in Höhe von 17,56 Euro vor. Wenn dieselben Musikwerke, die in einer Gaststätte in Form von Hintergrundmusik wiedergegeben werden, in den Räumen einer Diskothek zu hören sind, ist nach dem Tarif M-U III.1.c) ein deutlich höherer Betrag, nämlich 247,66 Euro pro Monat, zu zahlen. Legt man den durch die Tarifreform geschaffenen Tarif M-V zugrunde, würde sich selbst bei einem unterstellten Eintrittsgeld von nur 2,00 Euro sogar ein Betrag in Höhe von 22,00 Euro ergeben, der nicht nur pro Monat, sondern pro Öffnungstag zu zahlen ist. Bei der unstrittig als durchschnittlich anzusehenden Zahl von acht bis zehn Öffnungstagen im Monat wären das dann monatlich 176,00 Euro bis 220,00 Euro. Daraus wird deutlich, dass die Antragstellerin sowohl nach dem bisherigen als auch nach dem geplanten neuen Tarifsystem (zu Recht) bei der Festsetzung der urheberrechtlichen Vergütung auf die Art und Intensität der Nutzungshandlungen dergestalt abstellt, dass eine umfangreichere und intensivere Nutzungshandlung einen höheren Lizenzsatz rechtfertigt und umgekehrt.

Zudem geht auch die Antragstellerin im vorliegenden Verfahren davon aus, dass eine unterschiedliche Nutzungsart und Nutzungsintensität unterschiedliche Lizenzsätze erfordert. Die Antragstellerin unterliegt jedoch einem Rechtsirrtum, wenn sie die Meinung vertritt, dass die Nutzung von Musikwerken in Musikkneipen mit Veranstaltungscharakter ohne Tanz, in Varietés, in Kabarett, in Kleinkunsthäusern und in Hotellobbys in der Art und Intensität mit der Musiknutzung in einer Diskothek zu vergleichen ist. Vielmehr muss die Antragstellerin zwischen den unterschiedlichen Betrieben, Veranstaltungstypen und Musiknutzungshandlungen differenzieren.

Zunächst hat der Tarif der Antragstellerin eine eigenständige Vergütung für die Wiedergabe von Hintergrundmusik aufzuweisen. Insoweit besteht zwischen den Beteiligten Einigkeit, da der Tarif M-U III.1.a) von der Tarifreform nicht erfasst werden soll.

Die Antragstellerin muss aber berücksichtigen, dass insbesondere in Clubs, die keine Möglichkeit zum Tanzen bieten, in vielen Fällen nicht nur Hintergrundmusik wiedergegeben wird,

sondern dass die Musikwiedergabe dort Veranstaltungscharakter hat. Dies betrifft z. B. Cocktail-Bars, in denen die Musik im Vordergrund steht, also wesentlich lauter und/oder themenbezogener gespielt wird, als in Gaststätten, die für die Gäste lediglich Hintergrundmusik anbieten. Die Art und die Intensität der Musiknutzung sind hier höher und damit auch höher als bei der Wiedergabe von Hintergrundmusik zu vergüten.

Weiterhin ist zu beachten, dass es viele Betriebe gibt, in denen der Veranstalter zusätzlich zur im Vordergrund stehenden Musikwiedergabe auch die Möglichkeit zum Tanzen schafft. In einem solchen Fall ist es ebenfalls erforderlich, eigenständige Lizenzsätze in Form eines Tarifs für Diskotheken zu schaffen. Die Musiknutzung in einer Diskothek unterscheidet sich sehr deutlich von der Musiknutzung in einem Club, der Musikwiedergabe mit Veranstaltungscharakter aber ohne Tanz anbietet. Eine solche Differenzierung war schon in den vom 01.01.1957 bis zum 31.12.2012 geltenden gesamtvertraglichen bzw. gesamtvertragsähnlichen Regelungen vereinbart und muss nach Auffassung der Schiedsstelle beibehalten werden. Fehlt es an einer Möglichkeit zum Tanzen, ist die Musiknutzung anderer Art und weniger intensiv als in einer Diskothek und damit auch geringer zu vergüten. Die Musik erfüllt entgegen der Auffassung der Antragstellerin bei Veranstaltungen ohne Tanz nicht lediglich eine andere Funktion. In dem einen Fall ist die Musik zur Unterhaltung bestimmt, in dem anderen Fall zur Unterhaltung und zum Tanz. Durch die Möglichkeit des Tanzens wird eine zusätzliche Nutzungsmöglichkeit geschaffen, die auch zusätzlich zu vergüten ist. Hinzu kommt, dass die Musiknutzung im Zusammenhang mit dem Anbieten von Gelegenheiten zum Tanz weit über die Musiknutzung, die lediglich zur Unterhaltung dient, hinaus geht und damit intensiver ist.

Noch deutlicher werden die Unterschiede zur Musiknutzung in einem Kabarett oder Varieté. Insbesondere bei einem Kabarett kommt es oft auf die Wortbeiträge des Kabarettisten an. Bei vielen Kabarettveranstaltungen überwiegen sogar die Wortbeiträge. Wenn der Kabarettist während der Veranstaltung Lieder singt, ist die Musiknutzung in keiner Weise mit der Musiknutzung in einer Diskothek vergleichbar. Es wird weder die Lautstärke erreicht noch wird die Möglichkeit zum Tanzen geschaffen. Die Musikwiedergabe in einem Kabarett ist eher mit der Musikwiedergabe in Fernsehfilmen vergleichbar. In beiden Fällen dient die Musik oft zur Schaffung dramaturgischer Effekte. Dennoch geht auch die Antragstellerin nicht davon aus, dass die Musiknutzung in Fernsehfilmen mit der Musiknutzung in Diskotheken vergleichbar und deshalb nach demselben Tarif zu vergüten ist.

Auch die Wiedergabe musikalischer Werke in einer Hotellobby durch einen Barpianisten gestaltet sich vollkommen anders als die Musikwiedergabe in einer Diskothek. Solche Nutzungshandlungen sind mit der Wiedergabe von Hintergrundmusik vergleichbar. Sie findet dort lediglich in Form einer Live-Aufführung statt, hat aber ebenso ausschließlich unterma- lenden Charakter.

Der Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz wird weiterhin daran deutlich, dass bei sämtlichen von der Tarifreform umfassten Veranstaltungen die Annahme zugrunde gelegt wird, dass die maximale Personenkapazität der Veranstaltungen im Durchschnitt 1,5 Personen pro qm Veranstaltungsfläche beträgt. Auch hier muss die Antragstellerin nach den ver- schiedenen Veranstaltungsformen differenzieren.

Wenn ein Club keine Möglichkeit zum Tanzen bietet, ist davon auszugehen, dass die Räum- lichkeiten – soweit sie genutzt werden – mit Tischen, Stühlen oder Barhockern ausgestattet sind. Aufgrund des durch Tische, Stühle oder Barhocker in Anspruch genommenen Platzes ist die Personenkapazität eines Veranstaltungsraums deutlich geringer als bei einem gleich großen Raum, in dem eine Diskothek betrieben wird.

Dies wird auch daran deutlich, dass im Anwendungsbereich des Tarifs M-U I. sogenannte Gala-Veranstaltungen nicht unüblich sind. So wird oft ein Gala-Dinner zusammen mit der Wiedergabe von Live-Musik angeboten. Ein Gala-Dinner kann auch von artistischen Beiträ- gen begleitet werden, die mit der Wiedergabe von Tonträgermusik verbunden sind. Der durch die Stühle und Tische bzw. durch die Bühne für die Musiker oder Artisten zwingend erforderliche Platzbedarf kann nicht mit Personen besetzt werden. Es ist somit nicht davon auszugehen, dass sich bei solchen Veranstaltungen 1,5 Personen pro qm aufhalten. Ent- sprechendes gilt für Kabarett, Varietés und Hotellobbys.

Dabei verkennt die Schiedsstelle nicht, dass unter den Anwendungsbereich des Tarifs M-U I. die verschiedensten Veranstaltungen fallen können, die pauschal in einem Tarif erfasst wer- den müssen. Bei diesem pauschalen Vorgehen kann jedoch nicht – wie vorstehend darge- legt – stets nach der gleichen Formel von der Raumgröße auf die Zahl der Gäste und damit auf die erzielten Eintrittsgelder abgestellt werden.

Entsprechendes gilt, wenn die Antragstellerin von einer durchschnittlichen Auslastung von 66 % ausgeht. Viele Veranstalter, die regelmäßig einen Club oder eine Diskothek betreiben,

haben gegenüber den Anbietern von Einzelveranstaltungen eine andere Kostenstruktur. Bei regelmäßiger Musikwiedergabe in derselben Betriebsstätte sind auch regelmäßig feste Kosten, wie z. B. Pacht, zu zahlen, die unabhängig von der Auslastung und von den Öffnungszeiten des Geschäftsbetriebs anfallen. So sind beispielsweise an heißen Sommertagen Clubs und Diskotheken ohne Freiflächen oft weniger ausgelastet. Gleiches gilt für Ferienzeiten. Es ändert sich jedoch nicht zwangsläufig die Zahl der Öffnungstage. Viele Betriebe haben feste Öffnungszeiten und sind aufgrund der Kundenbindung dazu gezwungen, auch bei einer Auslastung von weniger als 66 % zu öffnen.

2. Lizenzsätze für Einzelveranstaltungen gemäß Tarif M-U I.

Das durch die Reform der Antragstellerin geschaffene Tarifwerk für Einzelveranstaltungen bedarf der Korrektur.

Die von der Antragstellerin begehrte lineare Ausgestaltung ist allerdings sachgerecht und angemessen. Hiermit wird auch bei Einzelveranstaltungen erreicht, dass jeder Veranstalter gleich behandelt wird. Der Antragstellerin und der Aufsichtsbehörde der Antragstellerin ist darin zuzustimmen, dass je größer ein Veranstaltungsraum und je höher ein Eintrittsgeld ist, der relative Anteil an den möglichen Gesamteinnahmen, der als Vergütung für die jeweilige Aufführung zu zahlen ist, nicht sinken darf. Veranstalter mit großen Räumen und hohem Eintrittsgeld müssen also relativ genau so viel von ihren möglichen Gesamteinnahmen zahlen, wie dies Veranstalter in kleinen Räumen mit geringem Eintrittsgeld tun. Soweit die Antragsgegnerin behauptet, dass ihr bisher nicht die Möglichkeit gegeben wurde, in die Akten der Aufsichtsbehörde Einsicht nehmen zu können, ist das vorliegend nicht von Bedeutung. Die Gründe, die die Aufsichtsbehörde zu der Rüge veranlasst haben, sind nicht entscheidungserheblich.

Die Mindestlizenzsätze der durch die Tarifreform geschaffenen Tarife M-V und U-V sind ebenfalls angemessen. Sie gelten für Eintrittspreise bis zu 2,00 Euro und entsprechen unter Berücksichtigung der auch von der Schiedsstelle als angemessen angesehenen linearen Struktur in etwa den bisher gesamtvertraglich langjährig vereinbarten Lizenzsätzen. Die von der Antragsgegnerin geforderte Verringerung der Mindestlizenzsätze würde zu unangemessen niedrigen Vergütungssätzen führen.

Die Staffelung der Raumgrößen in Schritten zu 100 qm ist weiterhin angemessen. Eine weitergehende Unterteilung des Tarifs M-U I. würde zwar zu mehr Einzelfallgerechtigkeit führen, angesichts der nunmehr linearen Staffelung jedoch eine Vielzahl der Veranstalter benachteiligen. Denn die nächst höhere Tarifstufe würde bei einer Differenzierung nach 70 qm bis 80 qm umso früher erreicht, je stärker nach der Raumgröße differenziert wird. Eine Differenzierung in Schritten zu 50 qm würde den Verwaltungsaufwand der Antragstellerin in nicht vertretbarem Umfang erhöhen. Es entspricht dem Sinn und Zweck von Tarifen, viele verschiedene Sachverhalte pauschal zu erfassen. Eine zu weit gehende Staffelung würde diesem Ziel entgegenstehen und komplizierte Individualabrechnungen schaffen. Wenn in einzelnen Fällen Härten auftreten, sind diese in bestimmtem Umfang als systemimmanent hinzunehmen (vgl. Schricker, Kommentar zum UrhG, 4. Auflage, § 13 UrhWG Rn. 6; Wandtke/Bullinger, Kommentar zum UrhG, 3. Auflage, § 13 UrhWG Rn. 6).

Die durch die Reform der Antragstellerin aufgestellten weiteren Tarifsätze sind jedoch überhöht. Nach Ansicht der Schiedsstelle ist der von der Antragstellerin vorgesehene Lizenzsatz für mehr als 2,00 Euro und für jede 100 qm zusätzliche Raumgröße um jeweils ein Drittel zu verringern, um zu angemessenen Vergütungssätzen zu gelangen. Ein spezieller Tarifsatz für Eintrittsgelder bis zu 3,00 Euro ist überflüssig.

Die Angemessenheit der von der Schiedsstelle vorgeschlagenen Lizenzsätze kann am Beispiel von zwei typischen Tanzveranstaltungen deutlich gemacht werden. Wenn man am Beispiel einer Tanzveranstaltung von kleinerer bis mittlerer Größe davon ausgeht, dass die genutzte Fläche 250 qm bis 300 qm beträgt und dass der durchschnittliche Eintrittspreis bei 10,00 Euro liegt, ergibt sich nach den von der Schiedsstelle als angemessen angesehenen Lizenzsätzen eine Vergütung in Höhe von 226,00 Euro pro Veranstaltung. Nach den bisherigen Tarifen war ein Betrag in Höhe von 271,60 Euro zu zahlen. Die Antragstellerin fordert nach der Tarifreform einen Betrag in Höhe von 300,00 Euro. Legt man für eine größere Veranstaltung in Form eines Tanzballs eine Raumgröße von 500 qm und ein Eintrittsgeld in Höhe von 20,00 Euro zugrunde, ergibt sich nach dem Einigungsvorschlag der Schiedsstelle ein Lizenzsatz in Höhe von 709,94 Euro, gegenüber einem Lizenzsatz in Höhe von 428,60 Euro nach dem bisherigen Tarif und in Höhe von 1.000,00 Euro nach der von der Antragstellerin geplanten Tarifreform.

Im ersten Beispielfall, also bei einem Veranstaltungsraum von einer Größe bis zu 300 qm und einem Eintrittspreis bis zu 10,00 Euro, führt der Einigungsvorschlag der Schiedsstelle

gegenüber der bisherigen Regelung zu einer deutlichen Entlastung der Veranstalter um ca. 17 %. Im zweiten Beispielsfall, also bei einem Veranstaltungsraum von einer Größe bis zu 500 qm und einem Eintrittspreis bis zu 20,00 Euro, erhöht sich demgegenüber die zu zahlende Vergütung gegenüber der bisherigen Praxis um ca. 65 %. Dies ist eine zwingende Folge der von der Antragstellerin und von der Schiedsstelle als angemessen angesehenen linearen Fassung der Vergütungssätze. Eine höhere Steigerung würde bei größeren Veranstaltungen zu deutlich unverhältnismäßig hohen Lizenzsätzen führen, während eine geringere Erhöhung bei kleineren bis durchschnittlich großen Veranstaltungen keine angemessene Vergütung für die Urheber ergeben würde.

Die von der Antragstellerin aufgrund der Tarifreform begehrten Vergütungssätze würden demgegenüber schon bei Veranstaltungen von mittlerer Größe zu einem sehr deutlichen Anstieg der Vergütungssätze führen. Bei einem typischen Tanzball würde sich die Vergütung sogar verdoppeln. Eine derart hohe Steigerung kann nicht als angemessen anzusehen sein, zumal auch die Antragstellerin nicht vorträgt, im Bereich der Einzelveranstaltungen bisher unangemessen niedrige Lizenzsätze gesamtvertraglich vereinbart zu haben. Allein mit dem Ziel einer Linearisierung der Tarife lässt sich eine solche Erhöhung nicht rechtfertigen.

Der Hinweis der Antragstellerin auf zehn Gesamtverträge, die auf Basis der neuen Tarife abgeschlossen wurden, stellt kein Indiz für die Angemessenheit dar. Es ist unstrittig, dass die Tarifreform bei kleineren Veranstaltungen weitgehend zu einer Entlastung der Nutzer führt. Wenn die Mitglieder eines Verbands überwiegend Veranstaltungen in kleineren Räumen mit geringerem Eintrittsgeld anbieten, können die von der Antragstellerin geplanten neuen Tarife einen Anreiz zum Abschluss eines Gesamtvertrags bieten. Solche Rückschlüsse lassen sich jedoch nicht auf alle Veranstaltungen beziehen, die von der Tarifreform umfasst werden.

Der Antragstellerin ist allerdings darin zuzustimmen, dass bei Bestimmung des Eintrittsgelds auf das maximale Eintrittsgeld als Parameter abzustellen ist. Die Schiedsstelle hat ausweislich des Tenors die durch die Tarifreform umfassten linearen Vergütungssätze für Einzelveranstaltungen ab einem Eintrittspreis von mehr als 2,00 Euro um ein Drittel verringert. Dies erscheint ausreichend, um etwaige Unterschiede in der Eintrittspreisgestaltung auszugleichen, zumal das Festhalten am höchsten Eintrittspreis in der Vergangenheit langjährig praktiziert wurde. Wenn die Veranstalter ermäßigte Eintrittspreise für bestimmte Uhrzeiten oder

bestimmte Personengruppen anbieten, beruht das auf wirtschaftlichen Kalkulationen, die mit der Musikknutzung in keinem Zusammenhang stehen.

Es ist zudem angemessen, in die Bemessungsgrundlage weitere Finanzierungsmittel wie Sponsorengelder, Werbeeinnahmen und sonstige Zuschüsse einzubeziehen. Die Antragstellerin weist zu Recht darauf hin, dass diese Entgelte im direkten Zusammenhang mit der Musikknutzung stehen und damit den wirtschaftlichen Vorteil der Betreiber erhöhen. Einnahmen durch Sponsoring und Werbung stellen ein Entgelt dafür dar, dass Musikwerke aus dem Repertoire der Antragstellerin wiedergegeben werden. Zudem können solche Zusatzeinnahmen dazu beitragen, das Eintrittsgeld zu subventionieren. Hierin sieht die Schiedsstelle einen direkten Zusammenhang zwischen Verwertungshandlung und wirtschaftlichem Vorteil der Betreiber (vgl. Einigungsvorschlag der Schiedsstelle vom 17.11.2009 zum Tarif der GEMA für Konzertveranstalter, Az. Sch-Urh 03/09, ZUM 2010, 546ff.).

3. Pauschale Lizenzsätze gemäß den Tarifen M-U III.1.b) und c)

Weiterhin ist es nicht angemessen, den Veranstaltern ausschließlich taggenaue Abrechnungen zu ermöglichen. Vielmehr muss berücksichtigt werden, dass viele Veranstalter regelmäßige Musikwiedergaben vornehmen. Die Antragsgegnerin weist zu Recht darauf hin, dass insbesondere im Bereich der Diskotheken und Clubs eine pauschale Regelung sinnvoll ist, da so den Veranstaltern die Möglichkeit gegeben wird, auch an aufkommensschwachen Tagen zu öffnen. Diese Möglichkeit besteht nicht mehr, wenn sich aufgrund der veranstaltungsbezogenen Abrechnung schlecht besuchte Einzelveranstaltungen wirtschaftlich nicht mehr lohnen. Es kann gerade in kleineren Städten zur Verarmung des sozialen Lebens beitragen, wenn insbesondere Jugendlichen der Besuch von Clubs und Diskotheken nicht ermöglicht wird. Zudem ist nicht verständlich, warum ein Betrieb, der jeden Tag im Monat geöffnet hat, so behandelt wird, als habe er jeden Tag eine Einzelveranstaltung durchgeführt. Als Veranstaltung gelten auch nach eigener Auffassung der Antragstellerin alle öffentlichen zeitlich begrenzten Einzelereignisse, die aus einem bestimmten Anlass stattfinden (s. z. B. unter <http://www.gema.de> zum Thema „Veranstaltungen“; Dreier, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 3. Auflage, § 52 Rn.13). Demgegenüber sind Clubs und Diskotheken Dauereinrichtungen, in deren Veranstaltungsräumen regelmäßige Veranstaltungen stattfinden. Die Tarifreform der Antragstellerin, die eine Unterscheidung zwischen Einzelveranstaltungen und regelmäßigen Veranstaltungen nur im Rahmen des Nachlasses zur Marktneueinführung

vornimmt und im Übrigen lediglich Nachlässe bei Abschluss eines Jahrespauschalvertrags vorsieht, trägt dem nicht genügend Rechnung.

4. Lizenzsätze für Räume bis 100 qm gemäß den Tarifen M-U III.1.b) und c)

Unabhängig von der Frage der Staffelung der Raumgröße in Schritten zu 100 qm, wird der Eingangslizenzsatz des Tarifs M-U III.1.c) für Diskotheken bei einer Raumgröße von bis zu 100 qm entsprechend den bisherigen Regelungen von der Antragsgegnerin grundsätzlich als angemessen erachtet. Auch die Schiedsstelle sieht den von einer Diskothek mit bis zu 16 Öffnungstagen im Monat bisher zu zahlenden Lizenzsatz in Höhe von monatlich 247,66 Euro als angemessene Vergütung an. Im Folgenden werden alle Lizenzsätze zur besseren Verständlichkeit auf volle Eurobeträge aufgerundet. Der Eingangslizenzsatz beträgt nach Ansicht der Schiedsstelle somit 248,00 Euro.

Mit kleineren Abweichungen ist auch der bisherige Eingangslizenzsatz für die Tonträgerwiedergabe mit Veranstaltungscharakter ohne Tanz angemessen. Hier sieht die Antragsgegnerin bei einem Betrieb bis zu 16 Öffnungstagen im Monat nach dem bisherigen Tarif M-U III.1.b) einen Lizenzsatz in Höhe von 45,97 Euro monatlich als angemessen an. Dieser Ansicht ist dem Grunde nach zu folgen. Die Schiedsstelle hat im Einigungsvorschlag diesen Lizenzsatz allerdings geringfügig auf 52,00 Euro pro Monat erhöht. Damit handelt es sich fast um das 3-fache der Vergütung, die für einen gleich großen Raum zu zahlen ist, in dem Musikwerke in Form von Hintergrundmusik angeboten werden (18,00 Euro für Hintergrundmusik gegenüber 52,00 Euro für Musikwiedergabe mit Veranstaltungscharakter ohne Tanz). Die besondere Art und Intensität der Musikknutzung rechtfertigt gegenüber der Musikknutzung in Form von Hintergrundmusik eine solche Erhöhung der Vergütungssätze.

Aufgrund dieser Eingangslizenzsätze ist gewährleistet, dass im Vergleich zum Betreiber eines Clubs, der Tonträgerwiedergabe mit Veranstaltungscharakter ohne Tanz anbietet, der Betreiber einer Diskothek eine fast 5-fach höhere Vergütung zu zahlen hat. Dies rechtfertigt sich aus der besonderen Art und besonders hohen Intensität der Musikknutzung in Diskotheken. Die Musikknutzung in einer Diskothek gehört zu den intensivsten denkbaren Nutzungshandlungen eines Veranstalters. Hier wird die Musik nicht wie in Clubs mit Veranstaltungscharakter ohne Tanz nur als Unterhaltungsmittel konsumiert. Vielmehr wird durch die Möglichkeit zum Tanzen eine interaktive Nutzungsmöglichkeit geschaffen, die weit über die akus-

tische Unterhaltung hinausgeht. Es ist daher angemessen, wenn der Betreiber einer Diskothek gegenüber dem Betreiber eines Clubs, der Tonträgerwiedergaben mit Veranstaltungscharakter ohne Tanz anbietet, eine fast 5-fach höhere Vergütung zahlen muss. Diese Abstufung spiegelt die unterschiedliche Art und Intensität der Nutzungshandlungen angemessen wieder.

Wenn Clubs mit Veranstaltungscharakter ohne Tanz wiederum das fast 3-fache der Vergütung zahlen, die ein Betrieb schuldet, der lediglich Hintergrundmusik anbietet, ist ebenfalls ein angemessenes Verhältnis zur Art und Intensität der Nutzung hergestellt. In beiden Fällen wird die Musik zur Unterhaltung angeboten. Bei Clubs mit Veranstaltungscharakter ohne Tanz steht die Musik allerdings deutlich mehr im Vordergrund. Die Musikknutzung ist lauter, oft auf bestimmte Musikstile ausgerichtet oder themenbezogen und damit deutlich anderer Art und auch intensiver, als die Nutzung in Form von Hintergrundmusik.

5. Staffelung nach Raumgrößen gemäß den Tarifen M-U III.1.b) und c)

Im Anwendungsbereich der Tarife M-U III.1.b) und c) ist entsprechend dem Vorschlag zum Anwendungsbereich des Tarifs M-U I. eine Staffelung nach Raumgrößen zu jeweils 100 qm angemessen. Eine weitergehende Unterteilung würde zwar auch hier zu mehr Einzelfallgerechtigkeit führen, angesichts der nunmehr linearen Staffelung jedoch eine Vielzahl der Veranstalter benachteiligen. Denn die nächst höhere Tarifstufe würde bei einer Differenzierung nach 70 qm bis 80 qm umso früher erreicht, je stärker nach der Raumgröße differenziert wird. Eine Differenzierung in Schritten zu 50 qm würde den Verwaltungsaufwand der Antragstellerin in nicht vertretbarem Umfang erhöhen. Es entspricht – wie oben dargelegt – dem Sinn und Zweck von Tarifen, viele verschiedene Sachverhalte pauschal zu erfassen. Eine zu weit gehende Staffelung würde diesem Ziel entgegenstehen und komplizierte Individualabrechnungen schaffen. Wenn in einzelnen Fällen Härten auftreten, sind diese in bestimmtem Umfang als systemimmanent hinzunehmen (vgl. Schrickler, a. a. O., § 13 UrhWG Rn. 6; Wandtke/Bullinger, a. a. O., § 13 UrhWG Rn. 6).

6. Staffelung nach Eintrittsgeldern gemäß den Tarifen M-U III.1.b) und c)

Mit der Einführung des zusätzlichen Tarifparameters „Höhe des Eintrittsgelds“ berücksichtigt die Schiedsstelle, dass größere Veranstaltungsformate auch bei vergleichbaren Raumgrößen regelmäßig höhere geldwerte Vorteile erzielen als kleinere Veranstaltungsformate und dass damit die Veranstalter auch eine höhere Vergütung an die Antragstellerin zahlen müssen.

Gem. § 13 Abs. 3 S. 1 UrhWG sollen Berechnungsgrundlage für die Tarife in der Regel die geldwerten Vorteile sein, die durch die Verwertung erzielt werden. Das sind in der Regel die mit der Verwertungshandlung erzielten Bruttoeinnahmen.

Soweit der Tarif der Antragstellerin hierzu auf die Eintrittsgelder pro Veranstaltung abstellt, ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Eintrittsgelder nicht mit den vom Betreiber einer Diskothek erzielten geldwerten Vorteilen gleichzusetzen sind. Auch die Antragstellerin geht davon aus, dass die Eintrittsgelder im Durchschnitt nur ca. 20 % des Gesamtumsatzes einer Diskothek ausmachen. Diskotheken werden nicht ausschließlich zum Tanzen besucht. In Diskotheken werden in großem Umfang Getränke oder auch Snacks konsumiert. Zum Genuss dieser Produkte trägt die Unterhaltung durch Wiedergabe von Diskothekenmusik bei, so dass solche Umsätze zumindest auch auf die Nutzung der von der Antragstellerin wahrgenommenen Rechte zurückzuführen sind. Wenn Diskothekenbetreiber bloße Hintergrundmusik wiedergeben, geschieht das zudem regelmäßig in separaten Räumen, die nicht nach dem Tarif M-U III. 1.c) lizenziert werden. Gleichwohl ist das Eintrittsgeld für eine Diskothek auch zum Besuch solcher Räumlichkeiten zu bezahlen. Die Höhe des Eintrittsgelds ist demnach nur bedingt geeignet, um die Höhe des erzielten geldwerten Vorteils für die Musikknutzung in Diskotheken abzubilden. Daher ist es auch verfehlt, wenn die Antragstellerin in dem geplanten Tarif linear auf die in Diskotheken erzielbaren Eintrittsgelder abstellen will.

Allerdings wäre es sehr schwierig zu ermitteln, welche Umsätze in die Berechnung des geldwerten Vorteils konkret einfließen müssen. Der Gewinn, der mit einer Veranstaltung erzielt wird, ist mit dem geldwerten Vorteil nicht gleich zu setzen (Schricker, a. a. O., § 13 UrhWG, Rn. 7; Einigungsvorschlag vom 13.10.1986, Az. Sch-Urh 1/86, ZUM 1987, 183). Auch genügt die bloße Möglichkeit, dass der Verwerter die geldwerten Vorteile für sich feststellen kann, nicht, um den geldwerten Vorteil angemessen zu beziffern. So sind Eigenbelege der Veranstalter über Einnahmen keine geeignete Grundlage für die Berechnung einer tariflichen

Forderung (BGH, GRUR 1974, 35 - Musikautomat). Denn die geldwerten Vorteile müssen für die Antragstellerin zweifelsfrei feststellbar sein. Der Gesamtumsatz einer Diskothek kann ebenfalls nicht als Berechnungsgrundlage herangezogen werden, da viele Betriebe über verschiedene Räume verfügen, die nach unterschiedlichen Tarifen lizenziert werden. Es ließe sich oft nicht feststellen, welcher Teil des Gesamtumsatzes auf den Betrieb des Dancefloors zurückzuführen ist.

Die Schiedsstelle hält daher zur Berechnung der Vergütung von regelmäßigen Veranstaltungen einer Diskothek eine lineare Staffelung nach Größe des Veranstaltungsraums und eine leicht degressive Staffelung nach Öffnungstagen und Eintrittsgeldern für angemessen. An diesen drei individualisierenden und objektiv feststellbaren Parametern, die einen sicheren Rückschluss auf die durch die Verwertung erzielten Vorteile zulassen (vgl. § 13 Abs. 3 S. 2 UrhWG sowie Einigungsvorschlag vom 10.05.1988, Az. Sch-Urh 01/88, ZUM 1990, 259, 260), orientiert sich die vorgeschlagene Regelung.

Hinsichtlich der Staffelung der Öffnungstage wird zur Begründung auf die Ausführungen zu Ziffer 8. verwiesen.

Die Staffelung nach Eintrittsgeldern sollte nach Ansicht der Schiedsstelle ab einem Eintrittspreis in Höhe von 6,00 Euro ansetzen.

Der Umstand, dass Eintrittsgelder von weniger als sechs Euro verlangt werden, ist nicht geeignet, den von der Schiedsstelle als angemessen angesehenen Pauschalbetrag je 100 qm Raumgröße in Höhe von 248,00 Euro zu verringern. Bei einem relativ geringen Eintrittsgeld ist anzunehmen, dass das Verhältnis der Einnahmen aus den Eintrittsgeldern zu den sonstigen, durch die Musiknutzung bedingten Einnahmen aus Sicht der Antragstellerin unverhältnismäßig niedrig ist. Eine Verringerung der Vergütungssätze der Antragstellerin wegen geringerer Eintrittsgelder würde in keinem angemessenen Verhältnis zu den geldwerten Vorteilen der Diskothekenbetreiber stehen. Es ist davon auszugehen, dass sich Diskotheken mit einem geringeren Eintrittsgeld eher über den Getränkekonsum etc. als über die Eintrittsgelder finanzieren. Die Antragstellerin muss zudem im Verhältnis zu den tatsächlich erzielten geldwerten Vorteilen alle Diskotheken gleich behandeln. Weiterhin müssen etwaige Preismanipulationen, beispielsweise durch die Verringerung des Eintrittsgelds verbunden mit einem zusätzlich zwingend zu erwerbenden Getränkekupon, ausgeschlossen werden.

Würde man demgegenüber eine Staffelung der Vergütungssätze entsprechend der geplanten Tarifreform schon bei einem Eintrittsgeld in Höhe von 2,00 Euro entsprechend des von der Schiedsstelle als Mindestvergütung angesehenen Pauschalbetrags je 100 qm Raumgröße in Höhe von 248,00 Euro beginnen lassen, würden die Mitglieder der Antragsgegnerin unangemessen benachteiligt. Die zu zahlende Vergütung würde schon bei einer durchschnittlich großen Diskothek mit einer Veranstaltungsfläche von ca. 300 qm und mit einem Eintrittspreis in Höhe von 6,00 Euro zu beträchtlichen Vergütungssteigerungen führen. Nach der geplanten Tarifreform müssten insgesamt fünf weitere Tarifstufen (Eintrittsgeld bis zu 2,00 Euro, bis zu 3,00 Euro, bis zu 4,00 Euro, bis zu 5,00 Euro und bis zu 6,00 Euro) gebildet werden, um in dem vorstehend genannten Beispiel zu einem Vergütungssatz zu kommen. Eine derartige Erhöhung der Vergütungssätze ist nach Ansicht der Schiedsstelle nicht angemessen. Insoweit kann auf die Berechnungsbeispiele der Antragsgegnerin als Indiz Bezug genommen werden. Auch die Antragstellerin geht aufgrund des geplanten Tarifs zumindest bei den Diskothekenbetreibern von teilweise sehr erheblichen Vergütungssteigerungen aus.

Ab einem Eintrittsgeld von mehr als sechs Euro ist nach Ansicht der Schiedsstelle eine Staffelung nach der Höhe der Eintrittsgelder allerdings gerechtfertigt. Bei solchen Diskotheken ist grundsätzlich von umsatzstärkeren Betrieben mit größeren Veranstaltungsformaten auszugehen. Wenn eine solche Diskothek gegenüber einer Diskothek mit vergleichbar großen Veranstaltungsräumen ein wesentlich höheres Eintrittsgeld am Markt durchsetzen kann, geht die Schiedsstelle davon aus, dass eine solche Diskothek auch einen höheren geldwerten Vorteil erzielt, an dem die Antragstellerin angemessen zu beteiligen ist.

Eine lineare Steigerung nach der Höhe der Eintrittsgelder würde die Mitglieder der Antragsgegnerin unangemessen benachteiligen. Es bestehen keine belastbaren Anhaltspunkte dafür, dass sich beispielsweise bei einer Verdoppelung der Eintrittsgelder in Diskotheken mit vergleichbar großen Veranstaltungsräumen auch die geldwerten Vorteile der Betreiber verdoppeln. Lediglich die Einnahmen aus den Eintrittsgeldern verdoppeln sich. Die Eintrittsgelder sind jedoch nicht – wie oben dargelegt – mit den geldwerten Vorteilen gleich zu setzen.

Die Steigerung in Höhe von 20 % in Schritten zu jeweils 3,00 Euro ab 6,00 Euro Eintrittsgeld führt dazu, dass sich der Vergütungssatz bei einer Verdoppelung des Eintrittsgelds von 6,00 Euro auf 12,00 Euro um 40 % erhöht. Hiermit wird eine angemessene Vergütung

für die Antragstellerin sicher gestellt und eine unverhältnismäßige Belastung der Mitglieder der Antragsgegnerin verhindert.

Im Anwendungsbereich des Tarifs M-U III.1.b) ist – wie schon im Anwendungsbereich des Tarifs M-U III.1.c) dargelegt – ebenfalls eine degressive Staffelung nach der Höhe der Eintrittsgelder angemessen. Nach Ansicht der Schiedsstelle ist hier ab einem Eintrittsgeld von mehr als drei Euro grundsätzlich von größeren umsatzstärkeren Betriebsstätten auszugehen, bei denen eine auch am Eintrittsgeld gestaffelte Erhöhung der Vergütung gerechtfertigt ist. Die Steigerung in Höhe von 13 % ab 3,00 Euro Eintrittsgeld in Schritten zu jeweils 1,00 Euro führt dazu, dass sich der Vergütungssatz bei einer Verdoppelung des Eintrittsgelds auf 6,00 Euro – ähnlich der Regelung bei Diskotheken – um knapp 40 % erhöht. Hiermit wird eine angemessene Vergütung für die Antragstellerin sicher gestellt und eine unverhältnismäßige Belastung der Mitglieder der Antragsgegnerin verhindert.

7. Lizenzsätze für Räume ab 100 qm gemäß den Tarifen M-U III.1.b) und c)

Im Anwendungsbereich der Vergütungssätze des Tarifs M-U III.1.b) und c) teilt die Schiedsstelle die Meinung der Antragstellerin, dass die Betreiber bei einer Raumgröße von mehr als 100 qm bisher jeweils eine zu geringe und damit unangemessene Vergütung gezahlt haben. Die bisherigen Vergütungssätze waren das Ergebnis einer Verhandlungslösung in Form eines Gesamtpakets und nur deshalb für die Antragstellerin akzeptierbar. Die Schiedsstelle hat zwar diese Tarifsätze bisher nicht beanstandet. Dies liegt jedoch nicht daran, dass es sich um angemessene Tarifsätze handelt. Vielmehr ist die Schiedsstelle an den Antragsgrundsatz gebunden, kann also einer Verwertungsgesellschaft nicht mehr zusprechen, als von ihr selbst beantragt wird.

Nach Ansicht der Schiedsstelle müssen sich die Lizenzsätze im Anwendungsbereich der Tarife M-U III.1.b) und c) für Räume, die größer sind als 100 qm, für jede weiteren 100 qm um denselben Betrag erhöhen, der für Räume bis zu 100 qm zu zahlen ist, also um jeweils 52,00 Euro bzw. 248,00 Euro. Dadurch ist die prozentuale Erhöhung der Lizenzsätze umso höher, je größer die genutzten Räumlichkeiten sind. Dies ist eine zwingende Folge der Linearisierung der Vergütungssätze. Hiermit wird zudem gewährleistet, dass Veranstalter mit großen Räumen nicht relativ weniger von ihren möglichen Gesamteinnahmen zahlen, als dies Veranstalter mit kleinen Räumen tun müssen.

Einerseits ist der Antragstellerin darin zuzustimmen, dass es nicht sachgerecht ist, wenn Veranstalter mit betragsmäßig großen Veranstaltungsflächen in der Relation gesehen weit- aus weniger bezahlen als Veranstalter mit kleineren Veranstaltungsflächen. Bei größeren Räumlichkeiten sind mehr Besucher zu verzeichnen, so dass zu erwarten ist, dass sich der Umsatz entsprechend der größeren genutzten Fläche erhöht. Daher ist eine lineare Steigerung der Vergütungssätze sachgerecht. Andererseits darf die lineare Steigerung nicht so hoch ausfallen, dass schon durchschnittlich große Diskotheken eine Erhöhung der Lizenzgebühren um ein Mehrfaches des bisherigen Lizenzsatzes verkraften müssen. Der Schiedsstelle ist aus vielen Streitigkeiten zwischen der Antragstellerin und Diskothekenbetreibern bekannt, dass schon die bisherigen Lizenzsätze in strukturschwachen, oft ländlichen Gebieten nicht selten als überhöht angesehen werden.

Dabei wird nicht verkannt, dass jede Musikknutzung angemessen vergütet werden muss. Ein Veranstalter hat bei Eröffnung einer Diskothek oder eines Clubs auch in ländlichen bzw. in strukturschwachen Gebieten eine wirtschaftliche Einnahmen- und Ausgabenkalkulation vorzunehmen. Zur Ausgabenseite gehören nicht nur Posten wie Pacht, Nebenkosten oder Wareneinkauf, sondern selbstverständlich auch Lizenzkosten für die Musikknutzung. Es darf allerdings nicht der Fall eintreten, dass nur wirtschaftlich sehr erfolgreiche Diskotheken in der Lage sind, die geforderten Lizenzzahlungen aufzubringen. Die Antragstellerin soll gemäß § 13 Abs. 3 S. 4 UrhWG bei der Tarifgestaltung und bei der Einziehung der tariflichen Vergütung auf religiöse, kulturelle und soziale Belange der zur Zahlung der Vergütung Verpflichteten einschließlich der Belange der Jugendpflege angemessene Rücksicht nehmen. Der Einigungsvorschlag der Schiedsstelle wird der Vorschrift des § 13 Abs. 3 S. 4 UrhWG mit der vorgeschlagenen Erhöhung gerecht.

Die Angemessenheit der von der Schiedsstelle vorgeschlagenen Lizenzsätze kann am Beispiel einer durchschnittlich großen Diskothek von 200 bis 300 qm, einem durchschnittlich geforderten Eintrittspreis von 6,00 Euro und von einer durchschnittlichen Öffnungszeit von 8 bis 10 Tagen pro Monat dargestellt werden. Nach der bisherigen Regelung war eine urheberrechtliche Vergütung in Höhe von 497,62 Euro pro Monat zu zahlen. Nach der Tarifreform der Antragstellerin werden für dieselbe Diskothek schon 1.440,00 Euro bis 1.800,00 Euro als monatliche Vergütung fällig. Etwaige Zuschläge sind hier noch nicht eingerechnet. Eine derart hohe Vergütung ist nicht angemessen.

Nach dem Vorschlag der Schiedsstelle ergibt sich als angemessene Vergütung für die als Beispiel aufgeführte durchschnittliche Diskothek ein Betrag in Höhe von 744,00 Euro pro Monat. Es handelt sich gegenüber der bisherigen Regelung um eine Erhöhung der Vergütung um fast 50 %, die als Folge der als erforderlich anzusehenden linearen Staffelung hinzunehmen ist. Es ist davon auszugehen, dass je größer eine Diskothek ist, umso mehr Gäste die Diskothek besuchen und dass sich dadurch auch die geldwerte Vorteile des Betreibers erhöhen. Wenn eine Diskothek mit einer Raumgröße von bis zu 100 qm bisher einen auch von der Antragsgegnerin als angemessen angesehenen Betrag in Höhe von 247,66 Euro pro Monat zu zahlen hatte und wenn man vom Erfordernis einer linearen Staffelung der Tarifsätze ausgeht, besteht kein sachlicher Grund, eine Diskothek mit einer doppelten Raumgröße nicht auch mit dem doppelten Vergütungssatz zu belasten. Alles andere wäre eine unangemessene Benachteiligung der Betreiber von Diskotheken mit kleinen Raumgrößen bzw. mit kleinen Dancefloors gegenüber den Betreibern von durchschnittlich großen bis großen Diskotheken und damit ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz.

Soweit die Antragsgegnerin einen Vergleich zu dem Tarif für Konzertveranstaltungen zieht, ist ihr nicht zu folgen. Nach Ansicht der Schiedsstelle ist die Musikknutzung in einer Diskothek aufgrund der Möglichkeit zum Tanzen von vergleichbarer Intensität wie die Musikknutzung auf einem Konzert.

Der Meinung der Antragstellerin, dass gerade für Diskotheken eine deutliche Erhöhung der Lizenzsätze erforderlich sei, ist die Schiedsstelle – wie vorstehend dargelegt – im Rahmen der Angemessenheit unter Berücksichtigung von § 13 Abs. 3 S. 4 UrhWG gefolgt. Eine weitere Erhöhung ist nicht sachgerecht. Zwar ist die bisher für Räume ab einer Größe von 100 qm zu zahlende Vergütung nach den Tarifen M-U III.1.c) in Höhe von 247,66 Euro die Folge einer schon im Jahr 1957 vereinbarten und dann langjährig praktizierten Verhandlungslösung. Doch selbst wenn man daraus den Schluss zieht, dass die Antragstellerin zumindest gegenüber den Diskothekenbetreibern insoweit eine besonders große Nachgiebigkeit gezeigt hat, ist es nicht nachvollziehbar, dass es der Antragstellerin im Laufe der nachfolgenden Jahrzehnte nicht möglich gewesen sein sollte, sich von dieser zu nachgiebigen Verhandlungslösung zu befreien und eine Erhöhung der Lizenzsätze durchzusetzen. Es ist nicht substantiiert vorgetragen und auch nicht plausibel, dass die Antragstellerin über Jahrzehnte hinweg einen Tarif bzw. einen Gesamtvertrag für angemessen hält und sogar dem Tarif eine Verkehrsgeltung bescheinigt, der die nach der Tarifreform des Jahres 2012 als eigentlich

angemessen anzusehende Vergütung am Beispiel einer durchschnittlichen Diskothek derart deutlich unterschreitet (1.440,00 Euro bzw. 1.800,00 Euro gegenüber 497,62 Euro). Die von der Schiedsstelle vorgeschlagene Anpassung der Tarife M-U III.1.b) und c) ist demgegenüber die Folge einer als angemessen anzusehenden Linearisierung der Vergütungssätze und damit aufgrund der Änderung des Orientierungsmaßstabs gerechtfertigt. Die Erhöhung ist im Gegensatz zur Tarifreform der Antragstellerin auch dem Volumen nach geeignet, ein etwaiges Nachgeben im Rahmen von Gesamtverträgen nunmehr plausibel und substantiiert zu korrigieren.

8. Staffelung nach Öffnungstagen gemäß den Tarifen M-U III.1.b) und c)

Zunächst schlägt die Schiedsstelle einen Lizenzsatz für Betriebe im Anwendungsbereich der Tarife M-U III.1.b) und c) vor, die bis zu 12 Tage im Monat geöffnet haben. Hiermit wird berücksichtigt, dass viele Betriebe nur am Wochenende öffnen und damit an acht bis zwölf Tagen im Monat Musiknutzungen vornehmen. Für jede weitere sechs Öffnungstage ist es angemessen, wenn sich die Vergütungssätze um jeweils 15 % erhöhen. Das bedeutet, dass ein Betrieb, der täglich geöffnet ist, 45 % mehr zahlt als ein Betrieb, der an bis zu 12 Tagen offen ist. Diese Erhöhung ist gerechtfertigt, da sich die Zahl der Öffnungstage gegenüber dem Grundtarif mehr als verdoppelt. Eine entsprechende Verdoppelung der Vergütungssätze ist allerdings nicht sachgerecht, da sonst kein Anreiz besteht, auch an weniger aufkommensstarken Tagen geöffnet zu haben. Es muss berücksichtigt werden, dass besonders die Wochenenden als umsatzstark anzusehen sind, während an Wochentagen regelmäßig weniger Gäste erscheinen und damit die Betreiber auch weniger geldwerte Vorteile erzielen. Wenn die Betreiber durch zu hohe Vergütungssätze dazu übergehen, nur an den Wochenenden zu öffnen, würde dies zum einen den konkreten Geschäftsbetrieb und das soziale Leben der potentiellen Gäste beeinträchtigen und zum anderen bei der Antragstellerin zu keinen Mehreinnahmen führen.

Eine Unterteilung in weniger als 12 Öffnungstage ist nicht erforderlich. Zwar ist es vorstellbar, dass manche Betreiber nur ein einziges Mal pro Woche geöffnet haben. Solche Betreiber können jedoch vier Einzelveranstaltungen nach dem Tarif M-U I. abrechnen. Bei einer Diskothek mit durchschnittlicher Größe und durchschnittlichem Eintrittsgeld wäre eine solche Abrechnung günstiger als die vorgeschlagene Monatspauschale nach dem Tarif M-U III.1c).

9. Rabatte bei vierteljährlicher / jährlicher Zahlung

Für vierteljährliche Vorauszahlungen schlägt die Schiedsstelle einen Rabatt in Höhe von 10 % vor, der sich bei jährlicher Vorauszahlung um weitere 10 % erhöht.

10. Allgemeine Regelungen des Tarifs M-U

Der im Tarif M-U bisher enthaltene Vervielfältigungszuschlag wird ab dem 01.04.2013 von der Antragstellerin nicht mehr geltend gemacht. Die von der Schiedsstelle ab dem 01.01.2013 vorgeschlagene Erhöhung der Lizenzsätze ist im Verhältnis zu der Antragsgegnerin ausreichend, um etwaige vergütungspflichtige Vervielfältigungshandlungen der Mitglieder der Antragsgegnerin bis zum 31.03.2013 angemessen zu lizenzieren. Soweit die Antragstellerin nach anderen Tarifen Vervielfältigungszuschläge begehrt, sind solche Tarife nicht verfahrensgegenständlich.

Weiterhin schlägt die Schiedsstelle vor, die Zeitzuschläge im Bereich der Tarife M-U III.1.b) und c) zu streichen. Die lineare Fassung und damit die Erhöhung der Lizenzsätze für größere Einzelveranstaltungen sowie (ab einer Raumgröße von mehr als 100 qm) für Clubs, die Musikwiedergaben mit Veranstaltungscharakter anbieten, und für Diskotheken ist ausreichend, um insgesamt eine angemessene Vergütung der Antragstellerin im Anwendungsbereich des Tarifs M-U zu gewährleisten. Der Zeitzuschlag ist allerdings im Anwendungsbereich des Tarifs M-U I. gerechtfertigt, da unter diesen Tarif Veranstaltungen fallen können, die über die üblichen Öffnungszeiten in Clubs, die Musikwiedergaben mit Veranstaltungscharakter anbieten, und in Diskotheken hinausgehen.

Die Regelung zum Höchstlizenzsatz hat die Schiedsstelle den Tarifen M-V und U-V entnommen. Nach der Konkretisierung dieser Regelung macht die Antragsgegnerin auch keine substantiierten Einwände mehr geltend.

Die Vergünstigungen für soziale Zwecke in Höhe von 15 % sind gerechtfertigt, da die Antragsgegnerin nicht bestritten hat, dass alle Verbände und Gesamtvertragsorganisationen, mit denen die Antragstellerin in der letzten Zeit Gesamtverträge verhandelt und auch abgeschlossen hat, einen solchen Nachlass als ausreichend und damit als angemessen erachtet haben. Der Nachlass ist marktüblich und damit als angemessen anzusehen. Die weiteren

Regelungen aus der Tarifreform sind angemessen und wurden in diesen Einigungsvorschlag übernommen.

Die Übergangszeit im Anwendungsbereich des Tarifs M-U beträgt nach dem Vorschlag der Schiedsstelle fünf Jahre. Entsprechend der Regelung zum geplanten Tarif M-V für mehr als 2,00 Euro und für jede 100 qm zusätzliche Raumgröße wurden die in der Tarifreform enthaltenen Lizenzsätze für die Übergangszeit um ein Drittel verringert. Viele Veranstaltungen können nun günstiger durchgeführt werden als unter Anwendung der bisherigen Tarife. Daher ist die Länge der Übergangszeit ausreichend, um etwaige wirtschaftliche Kalkulationen anzupassen. Entsprechendes gilt für Clubs und Diskotheken im Anwendungsbereich der Tarife M-U III.1.b) und c). Es ist den Veranstaltern nicht zuzumuten, innerhalb kurzer Zeit die zu zahlende Vergütung ab 100 qm Raumfläche um 100 % zu erhöhen. Vielmehr ist eine Steigerung von zunächst jährlich 10 % und dann um jeweils 20 % angemessen. Es ist zu berücksichtigen, dass die Beteiligten seit 1957 das verfahrensgegenständliche Tarifwerk angewandt haben, so dass sich zu Recht ein Vertrauenstatbestand bilden konnte. Die Verdoppelung der urheberrechtlichen Vergütung für Clubs und Diskotheken ab einer Raumgröße von 100 qm kann eine grundlegend neue wirtschaftliche Kalkulation erforderlich machen. Es ist davon auszugehen, dass viele Pachtverträge von Clubs und Diskotheken für einen längeren Zeitraum abgeschlossen sind und daher Fixkosten bestehen, die nicht kurzfristig geändert werden können.

Die von der Antragsgegnerin begehrte Durchführungs- und Friedenspflicht ist nicht angemessen. Die Antragstellerin muss in der Lage sein, einseitig Tarifänderungen vorzunehmen. Die Tarifaufstellung ist ein ureigenes Recht und auch eine Pflicht der Antragstellerin. Der Gesetzgeber sieht lediglich bei Tarifen über Geräte und Speichermedien gemäß § 12 UrhWG vor der Veröffentlichung eines Tarifs ausdrücklich Verhandlungen der Beteiligten vor.

Die Verringerung des Gesamtvertragsrabatts für den Fall, dass der Veranstalter keine Aufstellung über die bei der Veranstaltung genutzten Werke vorgenommen hat, ist nicht gerechtfertigt. Es ist zu berücksichtigen, dass Nichtmitglieder der Antragsgegnerin bei Nichteinreichung von Musikfolgen keiner Sanktionierung unterliegen. Die Mitglieder der Antragsgegnerin dürfen gegenüber solchen Nichtmitgliedern nicht schlechter gestellt werden.

Die Schaffung einer Gesamtbelastungsgrenze ist nicht angemessen. Nach der derzeitigen Rechtslage und nach der den Beteiligten bekannten Rechtsauffassung der Schiedsstelle zum Zuschlag für die Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH (GVL), der in Höhe von 30 % des GEMA-Tarifs als angemessen anzusehen ist, besteht an der Festlegung einer Gesamtbelastungsobergrenze kein Bedürfnis.

Den von der Antragsgegnerin vorgetragenen Unzulänglichkeiten bei der Härtefallregelung hat die Antragstellerin nach Auffassung der Schiedsstelle durch die Einführung der Höchstgrenze von 10 % aus der letzten Fassung der geplanten Tarife M-V und U-V Rechnung getragen. Im Anwendungsbereich der Tarife M-U III.1b) und c) ist eine Härtefallregelung aufgrund der Pauschalbeträge nicht erforderlich. Aufgrund der pauschalen Vergütungssätze besteht für die Veranstalter hinreichende Planungssicherheit.

Es bestehen keine Anhaltspunkte für die Tatsache, dass die Antragstellerin die Tarife UV-K I. und M-U I. kumulativ anwendet, wenn während einer einzigen Veranstaltung Live-Musik sowie Tonträgermusik wiedergegeben wird. Einer Klarstellung im Gesamtvertrag bedarf es insoweit nicht.

Die von der Antragsgegnerin weiterhin begehrte Regelung, dass die der Antragstellerin übermittelten Daten nur für Zwecke des Gesamtvertrags genutzt werden dürfen, wurde in den Gesamtvertrag aufgenommen. Die Antragstellerin hat einer solchen Regelung zugestimmt.

Es ist entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin nicht angemessen, dass die Antragstellerin die Nutzer für den Fall von Ansprüchen Dritter frei stellt, dass die genutzten Werke nicht vom Wahrnehmungsumfang der Antragstellerin umfasst werden. Im verfahrensgegenständlichen Bereich besteht kein Anlass, am Vorliegen der so genannten GEMA-Vermutung zu zweifeln.

Den Vorschlägen der Antragsgegnerin zur frühzeitigen Information und zur kooperativen Zusammenarbeit bei der Durchführung von Tarifänderungen wurde in § 2 des Gesamtvertragsvorschlags entsprochen. Auch hier hat die Antragstellerin den Vorschlägen zugestimmt. Die Vorschläge in § 8 und § 9 stellen eine zu weitgehende Einschränkung zu Lasten der Antragstellerin dar. Insbesondere ist es aufgrund der zu erwartenden Verfahrensdauer eines Rechtsstreits über die Angemessenheit von Tarifänderungen nicht angemessen, dass Tarifänderungen erst nach rechtskräftiger gerichtlicher Bestätigung umgesetzt werden.

Die von der Antragsgegnerin als Anlage AG 38 vorgeschlagenen Allgemeinen Bedingungen zu den Einzelverträgen sind nicht Verfahrensgegenstand. Der Antragstellerin ist darin zu folgen, dass es der Vertragsautonomie der Antragstellerin obliegt, Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Gegenstand der Einzelverträge zu machen. Es handelt sich nicht um den Inhalt eines Gesamtvertrags, so dass die Schiedsstelle insoweit nicht zuständig ist.

11. Tarif U-VK

Entsprechend den Änderungen des Tarifs M-U I. war der Tarif U-VK I. anzupassen. Die Vergütungssätze sind identisch. Die lineare Fassung und damit die Erhöhung der Lizenzsätze bei größeren Veranstaltungen sind ausreichend, um insgesamt eine angemessene Vergütung der Antragstellerin zu gewährleisten. Die Übergangszeit beträgt entsprechend der Regelung im Tarif M-U auch hier 5 Jahre.

Im Bereich des Tarifs U-VK II. wurde die Härtefallregelung dem Tarif M-U angeglichen.

Im Übrigen waren die Regelungen des Tarifs U-VK II. nicht im Streit und wurden von der Schiedsstelle daher beibehalten. Dem Hinweis der Antragsgegnerin, die Antragstellerin dürfe nicht verlangen, dass nur Nutzungen abgegolten werden sollen, bei denen zwischen dem Veranstalter und dem ausübenden Künstler ein Vertrag besteht, hat die Schiedsstelle durch Streichung der Regelung Rechnung getragen. Den Mitgliedern der Antragsgegnerin müssen bei Zahlung einer Vergütung auch dann Rechte eingeräumt werden, wenn Werke im Wege einer Gefälligkeit für den Betreiber aufgeführt werden.

III.

Die Amtskosten des Verfahrens tragen die Beteiligten je zur Hälfte. Dies entspricht dem Ausgang des Verfahrens. Die Reduzierung der Anzahl der verfahrensgegenständlichen Tarife in der mündlichen Verhandlung wertet die Schiedsstelle nicht als Antragsrücknahme sondern als übereinstimmende Erledigterklärung, die keine einseitige Kostenauflegung rechtfertigt. Die Anordnung einer Kostenerstattung für die notwendigen Auslagen erscheint nicht angemessen, insbesondere liegen keine Anhaltspunkte vor, die hier aus Billigkeitsgründen eine Kostenauflegung rechtfertigen würden (§ 14 Abs. 1 S. 2 UrhSchiedsV). Es verbleibt somit

bei dem in bisherigen Schiedsstellenverfahren angewandten Grundsatz, dass die Parteien die ihnen erwachsenen notwendigen Auslagen selbst zu tragen haben.

IV.

Die Parteien haben die Möglichkeit, innerhalb eines Monats gegen diesen Einigungsvorschlag Widerspruch einzulegen.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem Tag der Zustellung zu laufen. Der Widerspruch ist schriftlich zu richten an:

Schiedsstelle
nach dem Gesetz über die Wahrnehmung
von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten
beim Deutschen Patent- und Markenamt,
81534 München.

Wird kein Widerspruch eingelegt, gilt der Einigungsvorschlag als angenommen.

V.

Die Entscheidung über die Kosten kann durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden, auch wenn der Einigungsvorschlag angenommen wird.

Der Antrag ist an das Oberlandesgericht München, 80097 München zu richten.

Portmann

Casparé

Maurer

§ 2

- (1) Die B. _____ wird die Erfüllung der Aufgaben der GEMA durch geeignete Aufklärungsarbeit weitgehendst unterstützen. Hierzu gehört insbesondere, dass die Veranstalter dazu angehalten werden, ihre Veranstaltungen rechtzeitig bei der GEMA anzumelden, die Vergütungen bei Fälligkeit zu zahlen und genaue Programme einzuschicken.

- (2) Die B. _____ übernimmt die Verpflichtung, durch ihre Mitgliedsverbände der GEMA oder den Bezirksdirektionen der GEMA Mitgliederverzeichnisse zur Verfügung zu stellen und diese Verzeichnisse auf dem Laufenden zu halten. Soweit Gliederungen der Mitgliedsverbände der B. _____ ihre Mitgliederlisten mittels Datenverarbeitung erstellen und pflegen, wird von beiden Seiten der elektronische Datenaustausch zur vereinfachten maschinellen Bearbeitung angestrebt.

- (3) Mitglieder der B. _____, deren Mitgliedsverbände und deren Mitglieder, die die Höhe eines jeweilig gesamtvertraglich vereinbarten Tarifes bei der Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt oder bei den ordentlichen Gerichten angreifen, haben keinen Anspruch auf Einräumung eines Gesamtvertragsnachlasses.

§ 3

A.

Allgemeine Vereinbarungen

1. Vereinbarung Wandermusiker in Gaststätten und Hochzeiten
Die GEMA wird ohne Anerkennung einer Rechtspflicht für folgende Arten von Musikaufführungen künftig keine Aufführungstantiemen beanspruchen:
 - (1) Musikaufführungen von Wandermusikern in Gaststätten, soweit es sich um einen jeweils nur kurzen Aufenthalt in einem betreffenden Lokal mit dem Vortrag nur einiger weniger Musikstücke handelt.

 - (2) Musikaufführungen bei Hochzeiten, soweit es sich um die üblichen Hochzeitsfeiern im Familien- und Freundeskreis handelt. Hierunter fallen nicht die vorzugsweise in Süd- und Südwestdeutschland üblichen sogenannten öffentlichen Hochzeiten und nicht durch Firmen oder Medien gesponserte Hochzeiten.

(3) Vereinbarung Straßenmusikanten

Die GEMA wird ohne Anerkennung einer Rechtspflicht für Musikaufführungen von Straßenmusikanten keine Aufführungstantiemen beanspruchen.

2. Musikfolgen

Veranstalter von Live-Musik sind verpflichtet, der GEMA eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung benutzten Werke (Musikfolge) zu übersenden (vgl. § 13 b) Abs. 2 S. 1 UrhWG).

Die B. verpflichtet sich, während der Laufzeit dieses Vertrages gegenüber ihren Mitgliedsverbänden sowie unmittelbar gegenüber den Mitgliedern dieser Verbände durch gezielte Kommunikation darauf hinzuwirken, dass die Veranstalter die vorgenannte Verpflichtung erfüllen. § 2 Abs. 1 dieses Vertrages bleibt unberührt.

Bei Veranstalter von Live-Musik beträgt der Gesamtvertragsnachlass 10 %. Sofern Musikfolgen gemäß § 13 b Abs. 2 S. 1 UrhWG ordnungsgemäß bei der GEMA eingereicht werden, beträgt der Gesamtvertragsnachlass gemäß § 1 Ziff. (1) 20 %.

Die GEMA ergreift zugleich und in den Grenzen der wirtschaftlichen Verhältnismäßigkeit Maßnahmen, nach denen auch die Nichtmitglieder bei Nichteinreichung von Musikfolgen einer Sanktionierung unterliegen, die geeignet ist, die sich aus § 13 b) Abs. 2 S. 1 UrhWG ergebende Verpflichtung durchzusetzen. Hierzu beabsichtigt die GEMA – vorbehaltlich der Zustimmung des Deutschen Patent- und Markenamts – die Einreichung von Musikfolgen durch Nichtmitglieder durch eine Vertragsstrafenregelung zu verbessern.

B.

Vereinbarungen zur Tarifierung

1. Berechnung von Konzerten

Die Parteien sind sich einig, dass Konzerte der Unterhaltungsmusik nach den Vergütungssätze U-K berechnet werden. Konzerte sind Veranstaltungen der Unterhaltungsmusik mit Musikern, bei denen Musik für eine vorrangig zu diesem Zweck versammelte Hörschaft wiedergegeben wird und im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit steht.

Unter diesen Voraussetzungen sind ggf. keine Konzerte im Sinne des Tarifs U-K z.B.: Silvesterveranstaltungen, Veranstaltungen mit Tanz, Musik mit Fröhschoppen, Brunch mit Musik, sogenannte Kohlfahrten, Live-Musik auf Stadtfesten, generelle Veranstaltungen, auf denen der Verzehr von Speisen und Getränken nicht nur eine untergeordnete Rolle spielt.

Die Vergütungssätze U-K werden mit der B. mit der Maßgabe vereinbart, dass für Mitglieder der B. die in diesem Gesamtvertrag geregelten Musikfolgenbestimmungen gemäß § 3 A Ziffer 3 (bei Nichteinreichung der Musikfolgen) gelten.

2. Raumteilungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Nichtraucher Vorschriften

Bei Raumteilungen, die wegen der Umsetzung der Nichtraucher Vorschriften vorgenommen werden sollten, wird die GEMA, sofern die unten aufgeführten Bedingungen erfüllt sind, weiterhin die Gesamtfläche als Bezugsgröße für die Ermittlung der Vergütung zugrunde legen. Für den neu abgetrennten Raucherraum wird somit kein separater Lizenzvertrag erforderlich.

Voraussetzung ist, dass die Wiedergabe durch dieselbe Quelle wie bisher erfolgt (gleiche Musik). Die Regelung gilt nur für den Betreiber, der die Umbauarbeiten für seine eigene Nutzung durchgeführt hat. Der bisherige Raum muss bereits lizenziert gewesen sein.

§ 4

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten mit Mitgliedern der Mitgliedsverbände der B. kann die GEMA den jeweils zuständigen Landesverband schriftlich unterrichten. Dieser soll auf eine gütliche Einigung hinwirken.

§ 5

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt.

Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Sollte die eine oder andere Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollten sich Lücken bei seiner Durchführung ergeben, werden die Vertragsparteien diese durch solche Bestimmungen ersetzen bzw. den Vertrag ergänzen, mit denen der wirtschaftlich gewollte Zweck am ehesten erreicht werden kann.

§ 6

Weitere Verwertungsgesellschaften

Sofern die GEMA für weitere Verwertungsgesellschaften, von denen sie ein Inkassomandat erhalten hat, Vergütungen geltend macht, werden deren jeweils im Bundesanzeiger veröffentlichten Tarife der Berechnung zugrunde gelegt bzw. die Tarife zugrunde gelegt, die zwischen der weiteren Verwertungsgesellschaft und der entsprechenden Nutzervereinigung gesamtvertraglich vereinbart sind.

§ 7

Vertragsdauer

Der Vertrag wird für die Zeit vom 01.01.2013 bis 31.12.2013 geschlossen.

Vom Gesamtvertrag erfasste Tarife

- U-VK
- M-U I.
- M-U III.1.b)
- M-U III1.c)
- BT I. und II. 1 b)

Anlage AG 1:

**Gesamtvertrag
für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis 31.12.2013**

zwischen
der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Sitz Berlin, vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Harald Heker (Vorstandsvorsitzender), Georg Oeller und Rainer Hilpert, Bayreuther Str. 37, 10787 Berlin und Rosenheimer Str. 11, 81667 München
und
der B.

wird

- für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Tonträgerwiedergabe mit Veranstaltungscharakter und
- für Aufführungen mit Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Musikern

folgender Gesamtvertrag geschlossen:

§ 1

1. Die GEMA erklärt sich bereit, auf der Grundlage der in der Anlage 1 aufgeführten Tarife den Mitgliedern der B. angeschlossenen Organisationen die Erlaubnis zur öffentlichen Wiedergabe des jeweils von ihr verwalteten Repertoires zu erteilen. Den berechtigten Mitgliedern der B. wird auf alle vertragsgegenständlichen Normalvergütungssätze ein Gesamtvertragsnachlass von 20 % eingeräumt.
2. Der Gesamtvertragsnachlass wird den Mitgliedern des D. nur bei Mitgliedschaft in einem D. -Landesverband und nur für die Betriebsstätte, für die eine Mitgliedschaft besteht, gewährt. Die bloße Mitgliedschaft in einer Fachabteilung des D. reicht für die Gewährung des Gesamtvertragsnachlasses nicht aus.

§ 2

1. Die B. wird die Erfüllung der Aufgaben der GEMA durch geeignete Aufklärungsarbeit weitgehendst unterstützen. Hierzu gehört insbesondere, dass die Veranstalter dazu angehalten werden, ihre Veranstaltungen rechtzeitig bei der GEMA anzumelden, die Vergütungen bei Fälligkeit zu zahlen und genaue Programme ein-

zuschicken. Umgekehrt wird auch die GEMA den Zweck dieses Vertrages fördern. Sie wird insbesondere versuchen, Streitigkeiten grundsätzlicher Art zunächst mit der B. zu klären und sie wird bis zu einer Klärung die Mitglieder ausgewogen informieren und diese nicht ohne Abstimmung mit der B. zu wichtigen Vertragsfragen in Form genereller Informationsschreiben kontaktieren.

2. Die B. übernimmt die Verpflichtung, durch ihre Mitgliedsverbände der GEMA oder den Bezirksdirektionen der GEMA Mitgliederverzeichnisse zur Verfügung zu stellen. Soweit Gliederungen der Mitgliedsverbände der B. ihre Mitgliederlisten mittels Datenverarbeitung erstellen und pflegen, wird von beiden Seiten der elektronische Datenaustausch zur vereinfachten maschinellen Bearbeitung angestrebt.
3. Mitglieder der B., deren Mitgliedsverbände und deren Mitglieder, die die Höhe eines jeweilig gesamtvertraglich vereinbarten Tarifes bei der Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt oder bei den ordentlichen Gerichten angreifen, haben keinen Anspruch auf Einräumung eines Gesamtvertragsnachlasses.

§ 3

A) Allgemeine Vereinbarungen

1. Vereinbarung Wandermusiker in Gaststätten und Hochzeiten

Die GEMA wird ohne Anerkennung einer Rechtspflicht für folgende Arten von Musikaufführungen künftig keine Aufführungstantiemen beanspruchen:

- (1) Musikaufführungen von Wandermusikern in Gaststätten, soweit es sich um einen jeweils nur kurzen Aufenthalt in einem betreffenden Lokal mit dem Vortrag nur einiger weniger Musikstücke handelt.
- (2) Musikaufführungen bei Hochzeiten, soweit es sich um die üblichen Hochzeitsfeiern im Familien- und Freundeskreis handelt. Hierunter fallen nicht die vorzugsweise in Süd- und Südwestdeutschland üblichen sogenannten öffentlichen Hochzeiten und nicht durch Firmen oder Medien gesponserte Hochzeiten.

(3) Vereinbarung Straßenmusikanten

Die GEMA wird ohne Anerkennung einer Rechtspflicht für Musikaufführungen von Straßenmusikanten keine Aufführungstantiemen beanspruchen.

2. Musikfolgen

Veranstalter von Live-Musik sind verpflichtet, der GEMA eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung benutzten Werke (Musikfolge) zu übersenden (vgl. § 13 b Abs. 2 S. 1 UrhWG).

Die B. verpflichtet sich, während der Laufzeit dieses Vertrages gegenüber ihren Mitgliedsverbänden sowie unmittelbar gegenüber den Mitgliedern dieser Verbände durch gezielte Kommunikation darauf hinzuwirken, dass die Veranstalter die vorgenannte Verpflichtung erfüllen.

Nutzer, die ihrer Verpflichtung zur Einreichung von Musikfolgen nachkommen, erhalten einen weiteren Nachlass von 10 % der tariflichen Vergütung.

B) Vereinbarungen zur Tarifierung

1. Berechnung von Konzerten

Die Parteien sind sich einig, dass Konzerte der Unterhaltungsmusik nach den Vergütungssätzen U-K berechnet werden. Konzerte sind Veranstaltungen der Unterhaltungsmusik mit Musikern, bei denen Musik für eine vorrangig zu diesem Zweck versammelte Hörerschaft erklingt und im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit steht.

Unter diesen Voraussetzungen sind ggf. keine Konzerte im Sinne des Tarifs U-K z.B.: Silvesterveranstaltungen, Veranstaltungen mit Tanz, Musik mit Frühschoppen, Brunch mit Musik, sogenannte Kohlfahrten, Live-Musik auf Stadtfesten, generelle Veranstaltungen, auf denen der Verzehr von Speisen und Getränken nicht nur eine untergeordnete Rolle spielt.

2. Raumteilungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Nichtraucher-vorschriften

Bei Raumteilungen, die wegen der Umsetzung der Nichtraucher-vorschriften vorgenommen werden sollten, wird die GEMA, sofern die unten aufgeführten Bedingungen erfüllt sind, weiterhin die Gesamtfläche als Bezugsgröße für die Ermittlung der Vergütung zugrunde legen. Für den neu abgetrennten Raucherraum wird somit kein separater Lizenzvertrag erforderlich.

Voraussetzung ist, dass die Wiedergabe durch dieselbe Quelle wie bisher erfolgt (gleiche Musik). Die Regelung gilt nur für den Betreiber, der die Umbauarbeiten für seine eigene Nutzung durchgeführt hat. Der bisherige Raum muss bereits lizenziert gewesen sein.

3. Stadtfeste

Die Parteien sind sich einig, dass der Tarif U-St mit der Maßgabe bzw. Änderung angewandt wird, dass die Vergütung 50 % des Tarifs U-VK beträgt. Ziffern I.1 und I.2 des Tarifs U-ST finden demgemäß keine Anwendung.

4. Vervielfältigung zur öffentlichen Wiedergabe

Die Parteien sind sich einig, dass die Mitglieder für die öffentliche Wiedergabe nicht deshalb Vervielfältigungsrechte erwerben und/oder einen Vervielfältigungszuschlag zahlen müssen, weil im Rahmen einer Veranstaltung Vervielfältigungen eingesetzt werden (etwa auf Laptops, mp3-Spielern, CD-R). Die entsprechenden Bestimmungen des Tarifs M-U III. 1 c (Vervielfältigung für die Wiedergabe in Discotheken) sowie der Tarif VR-T-G oder ihn ergänzende oder an seine Stelle tretende Tarife finden keine Anwendung.

5. Rechterwerb

Die Parteien stellen klar, dass der Erwerb der für die Nutzung erforderlichen Rechte ausschließlich von der Zahlung der tariflichen Vergütung abhängt. Etwaige zusätzliche Bedingung für den Rechterwerb in den in der Anlage 1 aufgeführten Tarifen oder sonstigen vertraglichen Regelungen mit den Mitgliedern finden keine Anwendung.

6. Härtefallgrenze

Soweit ein Veranstalter plausibel darlegt, dass die an die Antragstellerin und an andere Rechteinhaber zu zahlende Vergütung für eine Veranstaltung 10 % der Bruttoeinnahmen aus der Veranstaltung übersteigt, gilt eine Vergütung als geschuldet, die dem Anteil der Antragstellerin an der Gesamtvergütung, gerechnet auf 10 % der Bruttoeinnahmen, entspricht, es sei denn die GEMA weist nach, dass der Anteil tatsächlich unter 10 % liegt. Entgegenstehende Tarifbestimmungen gelten nicht. Bruttoeinnahmen sind Eintrittsgelder oder, falls Eintrittsgelder nicht erhoben werden, Finanzierungsbeiträge, die die Eintrittsgelder ersetzen (z.B. Spenden, Sponsorengelder). Entgelte für den Verzehr von Speisen und Getränken oder die Inanspruchnahme besonderer Leistungen (z.B. Garderobe, Toiletten) gehören nicht zu den Bruttoeinnahmen.

§ 4

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten mit Mitgliedern der Mitgliedsverbände der B.

kann die GEMA den jeweils zuständigen Landesverband schriftlich unterrichten. Dieser soll auf eine gütliche Einigung hinwirken.

§ 5

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt.

Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Sollte die eine oder andere Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollten sich Lücken bei seiner Durchführung ergeben, werden die Vertragsparteien diese durch solche Bestimmungen ersetzen bzw. den Vertrag ergänzen, mit denen der wirtschaftlich gewollte Zweck am ehesten erreicht werden kann.

§ 6

Die Nutzung der nach § 2 übermittelten Daten ist nur für die Zwecke dieses Vertrages gestattet. Die Geltendmachung von Ansprüchen für weitere Verwertungsgesellschaften, von

denen GEMA ein Inkassomandat erhalten hat, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der B.

§ 7

Soweit die Mitglieder für die vertragsgegenständlichen Nutzung auch Vergütungen an die GVL zahlen, gilt Folgendes: Die tarifliche Vergütung steht unter dem Vorbehalt, dass die an die Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH („GVL“) zu zahlende Vergütung 20 % der an die GEMA zu zahlenden Vergütung nicht übersteigt. Wird rechtskräftig festgestellt, dass die an die GVL zu zahlende Vergütung 20 % der GEMA-Vergütung übersteigt, oder ergibt sich eine solche Feststellung aus den tragenden Gründen eines rechtskräftigen Urteils (gegebenenfalls auch zu einem Tarif), reduziert sich die tarifliche Vergütung entsprechend. § 3 B) 6. bleibt unberührt.

§ 8

Die GEMA stellt die Mitglieder von Ansprüchen Dritter frei, die diese gegen die Mitglieder wegen der von diesem Gesamtvertrag erfassten Nutzungen geltend machen und übernehmen etwaige Prozesskosten. Dies gilt nicht für Leistungsschutzrechte.

§ 9

Die GEMA wird die B. informieren, wenn sie im vertragsgegenständlichen Bereich neue Tarife plant oder existierende Tarife ändert. Sie wird die B. hinsichtlich dieser Tarife rechtzeitig konsultieren und von der B. in diesem Zusammenhang übermittelte Anmerkungen und Kommentare, insbesondere zu den tatsächlich Auswirkungen der neuen bzw. geänderten Tarife berücksichtigen. Sie wird der B. den aus ihrer Sicht veröffentlichungsreifen Entwurf des neuen Tarifs bzw. der Tarifänderung unverzüglich, spätestens gleichzeitig mit der Übermittlung an die Aufsichtsbehörde zuleiten.

Wird für eine Nutzung, die Gegenstand dieses Gesamtvertrages ist, ein Tarif aufgestellt oder geändert, so kann die B. verlangen, dass der bestehende Gesamtvertrag in Bezug auf dies Nutzung verlängert wird, bis die Angemessenheit des neuen bzw. geänderten Tarifs in einem Gesamtvertragsverfahren festgestellt worden ist. Die Ausübung eines solchen Verlangens wird unwirksam, wenn nicht innerhalb von drei Monaten ein Verfahren nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c UrhWG eingeleitet wurde.

Die GEMA wird den Verträgen mit den Mitgliedern nur die in Anlage 2 beigefügten zusätzlichen Bedingungen zugrunde legen. Änderungen dieser Bedingungen wird die GEMA mit Mitgliedern nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der B. vereinbaren.

§ 10

Vertragsdauer

Der Vertrag wird für die Zeit vom 01.01.2013 bis 31.12.2013 geschlossen.

Vom Gesamtvertrag erfasste Tarife

- Veranstaltungen mit Live-Musik (U-VK)
- Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Tonträgerwiedergabe (M-U I)
- Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Tonträgerwiedergabe mit Veranstaltungscharakter und ohne Tanz- auch mit Musikautomaten (M-U III 1 b)
- Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Tonträgerwiedergabe in Discotheken (M-U III 1 c)

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 500.000,00 Euro festgesetzt.

Der Streitwert ist gemäß § 13 Absatz 3 UrhSchiedsV in Verbindung mit § 3 ZPO nach billigem Ermessen festzusetzen. Dabei ist das Interesse der Beteiligten an der Beendigung des vertragslosen Zustands durch Festsetzung angemessener Bedingungen eines Gesamtvertrags maßgeblich.

Aufgrund der Tatsache, dass es sich im vorliegenden Fall um einen Gesamtvertrag handelt, an dessen Inhalt die Mitglieder der Antragstellerin nicht gebunden sind, geht die Schiedsstelle nicht von dem gesamten streitigen Betrag für ein Kalenderjahr aus (vgl. OLG München, Beschluss vom 10.11.2005; Az.: 6 W 1851/05), sondern legt zur Bestimmung den geschätzten Wert des Interesses der Beteiligten an der Beendigung des vertragslosen Zustands zugrunde.

Portmann

Casparé

Maurer